

Bekanntmachung

des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen

(GKV-Spitzenverband)

**Fortschreibung des Pflegehilfsmittelverzeichnisses nach § 78 Abs. 2
SGB XI
i. V. m. § 139 SGB V**

Produktgruppe 50 "Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege"
vom 18.01.2017

Vorbemerkungen

Der GKV-Spitzenverband erstellt als Anlage zum Hilfsmittelverzeichnis ein Pflegehilfsmittelverzeichnis. In dem Verzeichnis sind die von der Leistungspflicht umfassten Pflegehilfsmittel aufzuführen. Das Pflegehilfsmittelverzeichnis ist regelmäßig fortzuschreiben. Vor Erstellung und Fortschreibung des Verzeichnisses ist den Spitzenorganisationen der betroffenen Hersteller und Leistungserbringer, den Interessenvertretungen der Patientinnen und Patienten sowie den Verbänden der Pflegeberufe und der behinderten Menschen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Stellungnahmen sind in die Entscheidung mit einzubeziehen. Das Pflegehilfsmittelverzeichnis ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen (§ 139 SGB V; § 78 Abs. 2 SGB XI).

Der GKV-Spitzenverband hat die Produktgruppe 50 "Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege" des Pflegehilfsmittelverzeichnisses fortgeschrieben und gibt nachfolgend gemäß § 139 SGB V i.V.m. § 78 SGB XI die geänderte Produktgruppe nebst Antragsformular bekannt.



Hinweise zur Struktur einer Produktgruppe

Eine Produktgruppe besteht aus folgenden Bereichen:

Gliederung

Jeder Produktgruppe ist eine Gliederung vorangestellt, aus der sich die enthaltenen Produktuntergruppen und Produktarten ersehen lassen.

Definition und Indikationsbereiche

Die Definition enthält Informationen zu der Produktgruppe, insbesondere Begründungen für Leistungsentscheidungen der Sozialen Pflegeversicherung, Hinweise zur Rechtsprechung und globale Beschreibungen der Indikationsbereiche bzw. Einsatzgebiete der Produkte.

Produktuntergruppe (Anforderungen gemäß § 139 SGB V)

Auf Produktuntergruppenebene werden die Anforderungen an die Produkte beschrieben, deren Einhaltung nachgewiesen werden muss, damit eine Aufnahme in das Pflegehilfsmittelverzeichnis erfolgen kann. Die Anforderungen werden im Antragsformular konkretisiert. Darüber hinaus werden auch die Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen beschrieben.

Beschreibung der Produktart

Die Erläuterungen zur Produktart beschreiben die Zweckbestimmung, Art, Materialien, Wirkungsweise und Indikationen der in einer Produktart gelisteten Produkte.

Einzelproduktübersicht (nicht Gegenstand dieser Bekanntmachung)

Die Auflistung enthält die Pflegehilfsmittel mit Angabe der Positionsnummer, der Bezeichnung (= Name des Produktes), des Herstellers und der Merkmale.



Gliederung

Definition und Indikation der Produktgruppe: 50 "Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege".....	5
Produktuntergruppe: 50.45.01 Pflegebetten.....	11
Produktart: 50.45.01.0 nicht besetzt.....	17
Produktart: 50.45.01.1 Pflegebetten, motorisch höhenverstellbar.....	17
Produktart: 50.45.01.2 Kinder-/Kleinwüchsigigenpflegebetten.....	18
Produktart: 50.45.01.3 Pflegebetten, motorisch verstellbar, mit erhöhter Tragfähigkeit.....	18
Produktart: 50.45.01.4 Pflegebetten mit Sitz- und Aufrichtfunktion.....	19
Produktuntergruppe: 50.45.02 Pflegebettenzubehör.....	21
Produktart: 50.45.02.0 Bettverlängerungen.....	26
Produktart: 50.45.02.1 Bettverkürzungen.....	27
Produktart: 50.45.02.2 Bettgalgen.....	27
Produktart: 50.45.02.3 Aufrichthilfen.....	28
Produktart: 50.45.02.4 Seitengitter.....	28
Produktart: 50.45.02.5 Fixiersysteme für Personen.....	29
Produktart: 50.45.02.6 Seitenpolster für Pflegebetten.....	29
Produktuntergruppe: 50.45.03 Bettzurichtungen zur Pflegeerleichterung.....	31
Produktart: 50.45.03.0 Einlegerahmen.....	36
Produktart: 50.45.03.3 Einlegerahmen mit Sitz-/Schwenkfunktion.....	37
Produktart: 50.45.03.4 Einlegerahmen mit erhöhter Tragfähigkeit.....	37
Produktuntergruppe: 50.45.04 Spezielle Pflegebettische.....	39
Produktart: 50.45.04.0 Pflegebettische.....	43
Produktart: 50.45.04.1 Bettnachtschränke mit verstellbarer Tischplatte.....	43
Produktuntergruppe: 50.45.06 Sitzhilfen zur Pflegeerleichterung.....	45
Produktart: 50.45.06.1 Sitzhilfen bei Chorea Huntington.....	50
Produktuntergruppe: 50.45.07 Rollstühle mit Sitzkantelung.....	51
Produktart: 50.45.07.0 Schieberollstühle mit Sitzkantelung und manueller Sitzverstellung.....	56
Produktart: 50.45.07.1 Schieberollstühle mit Sitzkantelung und motorischer Sitzverstellung.....	57
Produktart: 50.45.07.2 Greifreifenrollstühle mit Sitzkantelung und manueller Sitzverstellung.....	58
Produktuntergruppe: 50.45.09 Lagekorrekturhilfen für Bettlaken.....	60
Produktart: 50.45.09.0 Elektromotorische Lakenaufzugsvorrichtungen.....	65
Produktuntergruppe: 50.99.99 Abrechnungspositionen.....	66
Produktart: 50.99.99.0 Abrechnungspositionen für Zubehör.....	67



Produktart: 50.99.99.1 Nicht besetzt.....	68
Produktart: 50.99.99.2 Abrechnungspositionen für Zuschläge/Zusätze	68
Produktart: 50.99.99.3 Abrechnungspositionen für Reparaturen.....	68
Produktart: 50.99.99.4 Abrechnungspositionen für Wartungen.....	68
Produktart: 50.99.99.5 Nicht besetzt.....	69



Definition der Produktgruppe 50 "Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege"

Pflegebedürftige haben im Rahmen des § 40 SGB XI u.a. Anspruch auf Pflegehilfsmittel, die zur Erleichterung der Durchführung pflegerischer Maßnahmen beitragen, soweit diese Pflegehilfsmittel helfen, eine Überforderung des Pflegenden oder des Pflegebedürftigen zu verhindern.

Zu den Pflegehilfsmitteln zur Erleichterung der Pflege gehören Pflegebetten, Pflegebettzubehör, Bettzurichtungen zur Pflegeerleichterung, spezielle Pflegebettische, Sitzhilfen zur Pflegeerleichterung, Rollstühle mit Sitzkantelung und Lagekorrekturhilfen für Bettlaken.

Pflegebetten sind Bettsysteme, die durch besondere Vorrichtungen (z.B. motorisch betriebene Einstellung des Neigungswinkels und der Verstellbarkeit der Liegefläche) die Pflege des Pflegebedürftigen erleichtern und die Verwendung von erforderlichem Pflegebettzubehör (Bettverlängerung, Bettverkürzungen, Seitengitter, Bettgalgen, Aufrichthilfen, Seitenpolster, Fixiersysteme) gegebenenfalls ermöglichen. Betten, mit erhöhter Tragfähigkeit (Schwerlastbetten) sind auf Grund der Konstruktion hochbelastbar und sichern daher eine hohe Arbeitslast. Diese Schwerlastbetten sind für Versicherte geeignet, die auf Grund ihres Körpergewichtes und größeren Platzbedarf nicht mit einem „normalen“ Pflegebett versorgt werden können.

Die Leistungspflicht der Pflegekasse für ein Pflegebett tritt dann ein, wenn das vorhandene Bett für eine erforderliche Umrüstung nicht geeignet ist oder wenn eine solche Umrüstung nicht ausreicht; die pflegerischen Indikationen dieser Produktgruppe müssen berücksichtigt werden. Die Leistung der Pflegekasse umfasst auch die Matratze für ein Pflegebett, sofern die vorhandene nicht genutzt werden kann. Für die Matratze ist dann kein gesonderter Eigenanteil zu entrichten; sie ist dann Bestandteil des Pflegebettes.

Die Versorgung mit einer Matratze zur Dekubitusprophylaxe fällt nicht in die Leistungspflicht der Pflegekasse. Handelsübliche Einlegerahmen, insbesondere ohne Höhenverstellung unterliegen nicht der Leistungspflicht der Pflegekasse.

Bettverlängerungen und -verkürzer sind im/am Bett montierbare Elemente, die es ermöglichen, den Versicherten auch dann fachgerecht zu lagern, wenn die Standardmaße des Bettes (patientenbedingt) angepasst werden müssen.

Bettgalgen und Aufrichtehilfen erleichtern insbesondere Pflegebedürftigen mit hoher Lähmung und schwergewichtigen Para- und Tetraplegikern das Aufrichten im Bett. Bettgalgen erleichtern zusätzlich das Übersetzen vom Bett in den Rollstuhl und zurück.

Seitenpolster sind eine zusätzliche Abdeckung der Seitengitter und/oder der Kopf- und Fußteile eines Bettes.



Fixierbandagen/-hilfen ermöglichen ein Fixieren des Pflegebedürftigen im Bett in verschiedenen Positionen und Graden der Bewegungseinschränkung. Sie sind nur ausnahmsweise, zeitlich eng begrenzt, nach ärztlicher Verordnung und richterlicher Anordnung oder mit schriftlichem Einverständnis des zu Fixierenden einzusetzen. Der Leistungserbringer ist entsprechend zu informieren.

Seitengitter sind am Bett montierbare seitliche Begrenzungen, die z.B. bei Unruhezuständen des Versicherten angezeigt sein können und ein "Aus-dem-Bett-Rollen" verhindern sollen. Der Einsatz von Seitengittern (Bettgitter) kann eine freiheitsbeschränkte Maßnahme darstellen (vgl. BGH, Beschluss vom 27.06.2012 – AZ XII 24/12).

Bettzurichtungen ermöglichen eine behinderungsgerechte Umrüstung des vorhandenen Bettes des Pflegebedürftigen. Sie verwandeln das vorhandene Bett durch Einbau eines motorisch verstellbaren Einlegerahmens mit Bettheber in ein Pflegebett oder bieten Unterstützung beim Aufrichten des Oberkörpers um z.B. das Übersetzen vom Bett in den Rollstuhl zu ermöglichen oder unterstützen durch eine Sitz-/Schwenkfunktion, die ein sitzen quer zur Längsachse des Bettes ermöglicht, u.a. ein leichteres Verlassen des Bettes. Doppelbetten sind für die häusliche Pflege ungeeignet.

Handelsübliche Einlegerahmen, die von Mobiliaranbietern abgegeben werden, sind keine Leistung der Pflegeversicherung. Dient eine Rückenstütze lediglich zur Unterstützung des Rumpfes und Kopfes in Sitzlage oder halbliegender Lage (z.B. zum Lesen) ist eine Leistungsverpflichtung der Pflegeversicherung nicht gegeben. Diese Produkte sind den Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens zuzuordnen.

Durch den Einsatz von speziellen Pflegebettischen wird der Pflegeaufwand verringert und gleichzeitig die Selbständigkeit des Pflegebedürftigen gefördert. Handelsübliche Bettische unterliegen nicht der Leistungspflicht der Pflegeversicherung.

Sitzhilfen für Huntington-Patienten sind spezielle Sessel die bei Bewegungsunruhe und unwillkürlichen Bewegungen ein sicheres und gefahrloses Sitzen gewährleisten sowie die pflegerische Versorgung ermöglichen. Sie verfügen über eine stabile Metallrahmenkonstruktion mit vollflächiger, energieabsorbierender Polsterung und abgerundeten Übergängen an Sitz- und Rückenteil sowie den Armlehnen. Die sogenannten Fernsehsessel fallen nicht in die Leistungspflicht der Pflegeversicherung.

Rollstühle mit Sitzkantelung können als Leistung der Pflegeversicherung in Betracht kommen, wenn sie nicht zur Erhaltung der Mobilität im Sinne des Funktionsausgleiches (vgl. Produktgruppe 18 "Kranken-/Behindertenfahrzeuge") benötigt werden, sondern durch ihre multifunktionalen Einsatzmöglichkeiten dazu dienen einen Pflegebedürftigen



zu transportieren und/oder außerhalb des Bettes über einen längeren Zeitraum zu lagern.

Elektromotorische Lakenaufzugsvorrichtungen ermöglichen, die Liegeposition eines in einem Pflegebett liegenden Pflegebedürftigen ohne großen Kraftaufwand zu korrigieren. Zur Lagekorrektur wird das Laken mittels eines Aufrollmechanismus in die gewünschte Richtung gezogen. Die Positionierungsmöglichkeit des Pflegebedürftigen ist auf das Pflegebett begrenzt.

Wirtschaftlichkeit der Versorgung

Pflegebedürftige haben im Rahmen des § 40 SGB XI unter anderem Anspruch auf Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege. Die Prüfung, ob eine Leistungspflicht der Pflegeversicherung vorliegt, beinhaltet immer auch die Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gemäß § 29 SGB XI sowie der Notwendigkeit der Versorgung. Ob und in welcher Weise die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln notwendig ist, überprüft die Pflegekasse in Zusammenarbeit mit einer Pflegefachkraft oder dem Medizinischen Dienstes. Bei der Auswahl der Pflegehilfsmittel ist es erforderlich, auf die individuellen Bedürfnisse und Verhältnisse des Pflegebedürftigen Rücksicht zu nehmen. Die Entscheidung, ob die Leistungspflicht der Pflegeversicherung vorliegt, obliegt der Pflegekasse.

Die Leistungen müssen wirksam und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Pflegebedürftige nicht beanspruchen, dürfen die Pflegekassen nicht bewilligen und dürfen die Leistungserbringer nicht zu Lasten der sozialen Pflegeversicherung bewirken.

Die Pflegekassen sollen technische Hilfsmittel in allen geeigneten Fällen vorrangig leihweise überlassen. Sie können die Bewilligung davon abhängig machen, dass die Pflegebedürftigen sich das Pflegehilfsmittel anpassen oder sich selbst oder die Pflegeperson in seinem Gebrauch ausbilden lassen. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch.

Versorgung mit Pflegehilfsmitteln

Ein Anspruch auf Pflegehilfsmittel besteht, wenn sie z. B. der Erleichterung pflegerischer Maßnahmen dienen. Pflegehilfsmittel sollen helfen, eine Überforderung der Leistungskraft des Pflegebedürftigen und der Pflegenden zu verhindern. Ein Anspruch auf Pflegehilfsmittel besteht auch, wenn dadurch eine Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen erreicht werden kann. Schließlich erhalten die Pflegebedürftigen zur Ermöglichung einer selbständigeren Lebensführung die Pflegehilfsmittel, die einer auch von Pflegenden nicht ständig überwachten Alltagsgestaltung dienen. Mittel, die zum täglichen Lebensbedarf gehören, sind keine Pflegehilfsmittel, auch wenn



sie die Pflege erleichtern.

Doppelfunktionale Hilfsmittel

Zur Vereinfachung der Abgrenzung der Leistungszuständigkeit bei der Gewährung von Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln hat der Gesetzgeber den GKV-Spitzenverband ermächtigt, in Richtlinien die Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel zu bestimmen, die sowohl Vorsorgezwecken (§ 23 SGB V), der Krankenbehandlung, der Vorbeugung einer drohenden Behinderung oder dem Behinderungsausgleich (§ 33 SGB V) als auch der Pflegeerleichterung, der Linderung von Beschwerden des Pflegebedürftigen oder der Ermöglichung einer selbständigeren Lebensführung (§ 40 SGB XI) dienen können (doppelfunktionale Hilfsmittel), und das Verhältnis zur Aufteilung der Ausgaben für die doppelfunktionalen Hilfsmittel zwischen gesetzlicher Krankenversicherung und sozialer Pflegeversicherung für alle Kassen nach einheitlichen Maßstäben festzulegen. Dadurch entfällt bei den Kranken- und Pflegekassen die bisher erforderliche aufwändige Abgrenzung der Leistungszuständigkeit im Einzelfall. Für die Prüfung des Leistungsanspruchs nach §§ 23 und 33 SGB V sowie § 40 SGB XI gilt § 275 Abs. 3 SGB V. Auf eine genaue Zuordnung zu dem jeweiligen Leistungsträger kommt es dabei nicht mehr an. Die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Festlegung der doppelfunktionalen Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel können auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes abgerufen werden.

Versorgung mit Pflegehilfsmitteln im Zusammenhang mit der Begutachtung von Pflegebedürftigkeit

Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des neuen Begutachtungsinstruments zum 01.01.2017 haben die Gutachterinnen und Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung im Zusammenhang mit der Begutachtung von Pflegebedürftigkeit in jedem Einzelfall die Möglichkeit der Verbesserung der Versorgung mit Hilfs-/Pflegehilfsmitteln zu prüfen und ausgehend von der derzeitigen Versorgung konkrete Empfehlungen abzugeben.

Wird ein vorhandenes Hilfs-/Pflegehilfsmittel nicht oder nur unzureichend genutzt, ist zu prüfen, ob es die oder der Pflegebedürftige/Pflegenden bedienen kann, und wenn nicht, ob eine erneute Anleitung im Gebrauch erforderlich ist oder eventuell Ersatz, Änderungen oder Anpassungen erforderlich sind. Wird zur Verbesserung der Versorgung eine Ausstattung mit (weiteren) Hilfs-/Pflegehilfsmitteln für erforderlich gehalten, ist dies unter den folgenden Angaben zu empfehlen und zu konkretisieren:

- Produktart/Produktartnummer, wenn nicht möglich Produktgruppe oder Produktuntergruppe/Produktuntergruppenummer,
- bei welchen Aktivitäten/zu welchem Zweck das vorgeschlagene empfohlene Pflege-/Hilfsmittel genutzt werden soll



- ob die Nutzung selbstbestimmt, selbständig, oder mit Hilfe durch die Pflegeperson erfolgen kann.

Bei Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, die den Zielen von § 40 SGB XI dienen, gelten die Empfehlungen jeweils als Antrag auf Leistungsgewährung, sofern die antragstellende Person, ihre Betreuerin bzw. ihr Betreuer oder ihre bevollmächtigte Person zustimmt.

Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel, die den Zielen des § 40 SGB XI entsprechen, sind: Adaptionshilfen (z. B. Strumpfanziehhilfen, Greifhilfen), Badehilfen (z. B. Badewannenbretter, Badewannenlifter, Duschhocker, fahrbare Duschstühle), Gehhilfen (z. B. Gehböcke, Rollatoren, Deltaräder), Hilfsmittel gegen Dekubitus (z. B. Antidekubitussitzkissen, Antidekubitusauflagen, Antidekubitusmatratzen, aktive und passive Systeme), Inkontinenzhilfen (z. B. Inkontinenzvorlagen, Netzhosen, Inkontinenzpants, Bettschutzeinlagen), Kranken- oder Behindertenfahrzeuge (z. B. Rollstühle), Krankenpflegeartikel (z. B. behindertengerechte Betten, Stehbetten, Aufrichthilfen, Rückenstützen), Lagerungshilfen (z. B. Beinlagerungshilfen, Lagerungskeile), Mobilitätshilfen (z. B. Drehscheiben, Dreh- und Übersetzhilfen, Rutschbretter, Katapultsitze, Bettleitern), Stehhilfen, Stomaartikel, Toilettenhilfen (z. B. Toilettensitzerhöhungen, feststehende Toilettenstühle oder Toilettenstühle auf Rollen), Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege, Pflegehilfsmittel zur Körperpflege oder Hygiene (z. B. Urinflaschen, Urinschiffchen, Steckbecken, saugende Bettschutzeinlagen, Kopfwaschsysteme), Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung oder zur Mobilität, Pflegehilfsmittel zur Linderung von Beschwerden, zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (z. B. Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel) sowie sonstige unmittelbar alltagsrelevante Pflegehilfsmittel. Im Rahmen der Begutachtung erfragt die Gutachterin bzw. der Gutachter zu jedem einzelnen empfohlenen Hilfsmittel die Zustimmung und dokumentiert diese im Gutachten. Grundlage für die Empfehlungen von Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, die den Zielen von § 40 SGB XI dienen, sind die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Festlegung der doppelunktionalen Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel (RidoHiMi) nach § 40 Abs. 5 SGB XI in der jeweiligen gültigen Fassung. Darüber hinaus zählen dazu alle übrigen im Verzeichnis nach § 78 SGB XI aufgeführten Pflegehilfsmittel. Es können auch Adaptionshilfen, Gehhilfen, Hilfsmittel gegen Dekubitus, aufsaugende Inkontinenzhilfen, Stehhilfen und Stomaartikel in Betracht kommen.

Bezüglich der empfohlenen Hilfsmittel wird bis zum 31.12.2020 die Erforderlichkeit vermutet; insofern bedarf es keiner ärztlichen Verordnung nach § 33 Abs. 5a SGB V.

Damit ist eine weitergehende fachliche Überprüfung grundsätzlich nicht mehr erforderlich, es sei denn, die Kranken- oder Pflegekasse stellt die offensichtliche Unrichtigkeit der Empfehlung fest. Die Vermutung ersetzt nicht die Prüfung der Wirtschaftlichkeit durch die Krankenkasse. Für alle anderen



Hilfsmittel, die nicht den Zielen des § 40 SGB XI dienen (z. B. Kommunikationshilfen, Sehhilfen, Hörhilfen, Orthesen) gilt diese Regelung nicht. Die Versorgungsempfehlung ist in diesen Fällen nicht als Leistungsantrag zu werten.

Indikation:

Siehe Produktarten

Querverweise:

nicht besetzt



50.45.01 *Pflegebetten*

Anforderungen gemäß § 139 SGB V

In dem Antragsformular der entsprechenden Produktgruppe ist die Art und Weise der Nachweisführung beschrieben und angegeben, welche Dokumentationen beizubringen sind.

I. Funktionstauglichkeit

Nachzuweisen ist:

Die Funktionstauglichkeit des Produktes

- Aufgrund von § 139 Abs. 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör im Sinne des § 3 Nr. 9 MPG.

II. Sicherheit

Nachzuweisen ist:

Die unbedenkliche Verwendung des Produktes

- Aufgrund von § 139 Abs. 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) der Nachweis der Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör im Sinne des § 3 Nr. 9 MPG.

III. Besondere Qualitätsanforderungen

III.1. Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen

Nachzuweisen ist:

Die indikations-/einsatzbezogenen Eigenschaften des angemeldeten Produktes für die beanspruchte(n) Produktart/Indikation(en) im allgemeinen Lebensbereich/häuslichen Bereich des Versicherten durch:



- Herstellererklärungen und
- aussagekräftige Unterlagen

Die Herstellererklärungen und Unterlagen müssen auch folgende Parameter belegen:

- Reinigungsfähigkeit mit haushaltsüblichen Mitteln und Methoden.
- Desinfizierbarkeit des Produktes mit handelsüblichen Haushaltsmitteln und Methoden.
- Bett während der Lagerung des Patienten fahrbar, alle Rollen feststellbar.
- Eine Ausstattung des Bettes mit Seitengittern muss möglich sein.
- Sofern eine Trendelenburglagerung möglich ist, muss diese über eine separate Sperrfunktion unabhängig von weiteren Sperrfunktionen deaktiviert werden können.

Zusätzliche Anforderungen an Betten für Erwachsene:

- Größe der Liegefläche mind. 1,90 m x 0,90 m
- Höhenverstellbereich der Liegefläche: = 400 mm bis = 800 mm (gemessen ohne Matratze)
- Rückenteil und Schenkelteil elektrisch verstellbar
- Verstellung von Rückenteil und Schenkelteil unabhängig von einander
- Montage eines Bettgalgens (Aufrichters) muss möglich sein

50.45.01.2 Zusätzliche Anforderungen an Kinder-/ Kleinwüchsigenpflegebetten:

- Größe der Liegefläche mind. 1,40 m x 0,70 m
- Höhenverstellbereich der Liegefläche: = 400 mm bis = 800 mm (gemessen ohne Matratze)

Zusätzliche Anforderungen an am Bett montierte Bettgalgen:

- Höhenverstellbarer Griff, mit mindestens 75 Kg

50.45.01.3 Zusätzliche Anforderungen an Betten, motorisch verstellbar, mit erhöhter Tragfähigkeit:

- Sichere Arbeitslast (SWL) mind. 250 kg



- Größe der Liegefläche mind. 1,90 m x 1,00 m
- Liegehöhen- und Rückenlehnenverstellung elektromotorisch verstellbar

50.45.01.4 Zusätzliche Anforderungen an Pflegebetten mit Sitz- und Aufrichtfunktion:

- Höhenverstellbereich der Liegefläche: = 400 mm bis = 700 mm (gemessen ohne Matratze).

III.2. Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Nutzungsdauer

Nachzuweisen ist:

Die Nutzungsdauer/Dauerbelastbarkeit des Produktes durch:

- Herstellererklärungen und
- aussagekräftige Unterlagen

Die Herstellererklärungen und Unterlagen müssen auch folgende Parameter belegen:

- Korrosionsgeschützte Materialien

und

- Prüfungen entsprechend der folgenden Normen/Normenabschnitte in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Fassung oder andere mindestens gleichwertige Prüfungen:

DIN EN 60601-2-52 TZ 201.9.8.3 (Festigkeit von Patienten- oder Bedienertrage- oder Aufhängungssystemen) und TZ BB.2 (Festigkeit und Dauerhaftigkeit)

und zusätzlich bei Kinder-/Kleinwüchsigenpflegebetten:

- DIN 32623 TZ 3.3 Satz 4 (Bettboden)
- DIN 32623 TZ 3.4.4
- DIN 32623 TZ 3.4.7
- DIN 32623 TZ 3.5 (Rahmen)

III.3. Qualitätsanforderungen hinsichtlich des Wiedereinsatzes

Nachzuweisen ist:



- Das Produkt muss für einen Wiedereinsatz bei weiteren Versicherten geeignet sein.

Der Nachweis erfolgt durch:

- Herstellererklärungen und
- aussagekräftige Unterlagen

Die Herstellererklärungen und Unterlagen müssen auch folgende Parameter belegen:

- Unempfindlichkeit der behandelten Materialien gegenüber verwendeten Desinfektionsmitteln.

IV. Medizinischer Nutzen

Nachzuweisen ist:

- nicht besetzt

V. Anforderungen an die Produktinformationen

Nachzuweisen ist:

- Technische Daten durch Auflistung derselben gemäß Abschnitt V des Antragsformulars.

- Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mit mindestens folgenden Angaben:

- Anwendungshinweise
- Zweckbestimmung des Produktes/Indikation
- Zulässige Betriebsbedingungen/Einsatzorte
- bestehende Anwendungsrisiken und Kontraindikationen
- Reinigungshinweise/Desinfektionshinweise
- Wartungshinweise
- Technische Daten/Parameter
- Hinweise zum Wiedereinsatz bei weiteren Versicherten und zu den dabei erforderlichen Maßnahmen
- Zusammenbau- und Montageanweisung
- Angabe der zulässigen Matratzen (Art, Stärke, ggf. Wechseldrucksysteme)

- Typenschild und/oder Produktkennzeichnung auf der Verpackung

- Angabe der max. zul. Belastung auf dem Produkt



VI. Sonstige Anforderungen

Nachzuweisen ist:

- nicht besetzt

VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen

Die folgenden Anforderungen beziehen sich auf alle Leistungserbringer nach § 78 SGB XI. Es handelt sich um Mindestanforderungen. In den Verträgen nach § 78 SGB XI können weitergehende Anforderungen geregelt werden.

VII.1. Beratung und Auswahl des Produkte

- Beratung des Versicherten über die Versorgungsmöglichkeiten, durch regelmäßig geschulte Fachkräfte. Auf Wunsch des Versicherten oder wenn erforderlich auch am Wohnort. Dies gilt stets auch für Angehörige bzw. Beteiligte.
- Auswahl des Pflegehilfsmittels, unter Berücksichtigung der Wechselwirkung mit anderen Medizinprodukten, wie z.B. Wechseldrucksystemen und der räumlichen Gegebenheiten.
- Aufklärung des Versicherten über seine Ansprüche hinsichtlich aufzahlungsfreier Versorgung.
- Zeigen, ohne Erprobung des Bettes oder der Bettzurichtung vor Ort, und erläutern unterschiedlicher Pflegehilfsmittel, sofern keine Einzelproduktverordnung vorliegt.
- Angebot einer Auswahl aufzahlungsfreier Pflegehilfsmittel unter Berücksichtigung der individuellen Wohnsituation.
- Dokumentation des Beratungsgesprächs einschließlich der aufzahlungsfreien Versorgungsvorschläge. Dokumentation und Begründung bei einer Versorgung mit Aufzahlung.
- Bei einer persönlichen Beratung beim Leistungserbringer hat diese in einem akustisch und optisch abgegrenzten Bereich/Raum zu erfolgen.
- Die Handhabung des Pflegehilfsmittels ist auf Grund körperlicher Einschränkungen des Versicherten grundsätzlich möglich (siehe auch Einweisung des Versicherten).



- Abgabe ausschließlich eines Pflegehilfsmittels, das mind. den Anforderungen des Pflegehilfsmittelverzeichnisses entspricht.

VII.2. Lieferung und Abgabe des Produktes

- Terminierte Lieferung des Pflegehilfsmittel frei Haus und Aufbau an einem geeigneten Ort incl. aller erforderlichen Zusatzteile sowie Zurüstung und Anpassung.

- Bei Lieferung Beachtung der Erhaltung der Produktqualität und auf Wunsch der Intimsphäre.

- Beim Aufstellen eines behindertengerechten Bettes/oder Einlagerahmens ist eine Sicht- und Funktionsprüfung sowie eine elektrische Prüfung, unter Beachtung der Herstellervorgaben, durch einen entsprechend geschulten Mitarbeiter erforderlich. Dabei sind die einschlägigen medizinprodukterechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

- Aushändigung einer allgemein verständlichen Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache.

VII.3. Einweisung des Versicherten

- Einweisung des Versicherten in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels. Die Einweisung bezieht sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Pflegehilfsmittels, des Zubehörs, die individuelle Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass der Versicherte und ggf. pflegende Angehörige und/oder das Pflegepersonal in den Stand versetzt wird, das betreffende Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu beherrschen.

- Der Leistungserbringer überzeugt sich davon, dass der Versicherte und ggf. pflegende Angehörige und/oder das Pflegepersonal das Pflegehilfsmittel sachgerecht anwenden kann.

- Die Einweisung in den Gebrauch des Produktes ist durch den Leistungserbringer und Empfänger schriftlich zu dokumentieren.

VII.4. Service und Garantieforderungen

- Der Leistungserbringer stellt sicher, dass der Versicherte ein funktionsgerechtes, hygienisch und technisch einwandfreies Pflegehilfsmittel erhält.

- Die Wiederaufbereitung des Produktes erfolgt gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der Vorgaben des Herstellers.



- Versicherte sind auf die Verfahrensweise bei Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen hinzuweisen.
- Persönliche und/oder telefonische Erreichbarkeit von regelmäßig geschulten Fachkräften zumindest an Arbeitstagen während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachbetreuung oder Klärung etwaiger Komplikationen.
- Der Leistungserbringer gewährleistet die Erstbeschaffung, Nachbetreuung, Instandhaltung, und Wartung des Pflegehilfsmittels sowie die Durchführung aller relevanten regelmäßigen Prüfungen, unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen unter Vorgaben des Herstellers.
- Die Versorgung mit Ersatzteilen ist 10 Jahre nach Abkündigung des Produktes zu gewährleisten.

50.45.01.0 *nicht besetzt*

Beschreibung:
nicht besetzt

Indikation:
nicht besetzt

50.45.01.1 *Pflegebetten, motorisch höhenverstellbar*

Beschreibung:
Diese Pflegebetten sind stufenlos motorisch höhenverstellbar. Die Ausstattung umfasst eine mehrfach motorisch verstellbare Liegefläche mit Einstellmöglichkeiten von Kopf- und Fußteil. Teilweise sind diese Betten mit zusätzlichen Einstellmöglichkeiten der Liegefläche ausgestattet. Es sind Rollen zur Fahrbarkeit des Bettes vorhanden.

Zur Ausstattung mit Matratzen siehe Definition und Indikationsbereiche dieser Produktgruppe.

Indikation:
Motorisch bedienbare Pflegebetten entlasten den Pflegenden durch die motorischen Verstellmöglichkeiten bei der Pflege nicht mehr spontan mobiler, über weite Teile des Tages bettlägeriger Pflegebedürftiger, wenn die Pflege



ganz oder teilweise im Bett vorgenommen wird und bei notwendiger Fremdbedienung, wenn der Pflegende wegen seiner eigenen nicht ausreichenden/reduzierten Kraft oder bereits vorliegender Erkrankung(en) des eigenen Bewegungsapparates die manuelle Verstellung nicht ausreichend bewältigen kann.

Versorgungsbereich gemäß § 126 SGB V: 19 A

50.45.01.2 *Kinder-/Kleinwüchsigenpflegebetten*

Beschreibung:

Kinder-/Kleinwüchsigenpflegebetten sind in der Liegehöhe und an Kopf- und Fußteil unabhängig voneinander verstellbar. Teilweise können einzelne Verstellfunktionen motorisch unterstützt werden. Sie berücksichtigen die Körpergröße von Kindern/Kleinwüchsigen. Es sind Rollen zur Fahrbarkeit des Bettes vorhanden. Die Höhenverstellbarkeit erleichtert das Verlassen des Bettes in den Stand oder in den Rollstuhl und umgekehrt.

Zur Ausstattung mit Matratzen siehe Definition und Indikationsbereiche dieser Produktgruppe.

Diese Produkte sind vorrangig leihweise abzugeben.

Indikation:

Kinder-/Kleinwüchsigenpflegebetten entlasten den Pflegenden durch ihre Verstellmöglichkeiten bei der Pflege nicht mehr spontan mobiler, über weite Teile des Tages bettlägeriger Pflegebedürftiger, wenn die Pflege ganz oder teilweise im Bett vorgenommen werden muß.

Versorgungsbereich gemäß § 126 SGB V: 19 A

50.45.01.3 *Pflegebetten, motorisch verstellbar, mit erhöhter Tragfähigkeit*

Beschreibung:

Diese Pflegebetten sind stufenlos motorisch höhenverstellbar. Die Liegefläche, Rücken- und Schenkellehne sind motorisch verstellbar. Teilweise sind diese Betten mit zusätzlichen Einstellmöglichkeiten der Liegefläche ausgestattet. Es sind Rollen zur Fahrbarkeit des Bettes vorhanden. Darüber hinaus haben die Pflegebetten dieser Produktart eine erhöhte Tragfähigkeit und evtl. eine breitere Liegefläche. Pflegebetten mit erhöhter Tragfähigkeit dieser Produktart weisen eine sichere Arbeitslast von mind. 250 kg auf.

Zur Ausstattung mit Matratzen siehe Definition und Indikationsbereiche dieser Produktgruppe.



Diese Produkte sind vorrangig leihweise abzugeben.

Indikation:

Eine Versorgung mit Pflegebetten mit erhöhter Tragfähigkeit ist bei über weite Teile des Tages bettlägerigen Pflegebedürftigen angezeigt, wenn die Pflege ganz oder teilweise im Bett vorgenommen werden muss. Das motorisch bedienbare Pflegebett entlastet den Pflegenden durch die motorischen Verstellmöglichkeiten bei der Pflege.

Eine Ausstattung mit Pflegebetten dieser Produktart kommt nur für Pflegebedürftige in Betracht, die aufgrund ihres hohen Körpergewichtes und höheren Platzbedarfs nicht mit einem "normalen" Pflegebett versorgt werden können.

Versorgungsbereich gemäß § 126 SGB V: 19 A

50.45.01.4 Pflegebetten mit Sitz- und Aufrichtfunktion

Beschreibung:

Diese Pflegebetten sind stufenlos motorisch höhenverstellbar. Die Ausstattung umfasst eine mehrfach motorisch verstellbare Liegefläche mit Einstellmöglichkeiten von Kopf- und Fußteil. Es sind Rollen zur Fahrbarkeit des Bettes vorhanden. Das Bett kann aus der Liegeposition in eine nach vorne offene, sesselähnliche Sitzposition überführt werden, die aus dem Sitzen heraus für den Pflegenden eine Mobilisierung des Patienten ermöglicht. Das Aufstehen aus dem Bett wird erleichtert, indem die rückwärtige Sitzfläche elektromotorisch angehoben wird (und zusätzlich durch die Verfügbarkeit von Armlehnen). Auf ein Heben bzw. Tragen des Patienten aus dem Bett und eventuell zusätzliche Hilfsmittel, wie z.B. Lifter, kann in bestimmten Fällen zugunsten der eigenen Mobilisierung verzichtet werden. Die Mobilisation und Pflege des Patienten wird erleichtert.

Indikation:

Eine Versorgung des Produktes kann dann in Betracht kommen, wenn die Indikationsstellung für ein Pflegebett gegeben ist

und

- wenn eine Versorgung mit manueller Verstellbarkeit aufgrund fehlender Kraft und Mithilfefähigkeit des Versicherten nicht mehr ausreichend ist

und

- die Ausstattung mit einer Sitzfunktion der Liegefläche erforderlich ist



und

- durch das Produkt ein Aufsuchen/Verlassen des Bettes durch den Versicherten möglich und zur Aktivierung/ Mobilisierung des Versicherten dieses erforderlich ist oder zur Vermeidung von ruhebedingten Muskelatrophien, wenn andere Maßnahmen oder alternative Versorgungsmöglichkeiten ausscheiden.

Versorgungsbereich gemäß § 126 SGB V: 19 A



50.45.02 *Pflegebettzubehör*

Anforderungen gemäß § 139 SGB V

In dem Antragsformular der entsprechenden Produktgruppe ist die Art und Weise der Nachweisführung beschrieben und angegeben, welche Dokumentationen beizubringen sind.

I. Funktionstauglichkeit

Nachzuweisen ist:

Die Funktionstauglichkeit des Produktes

- Aufgrund von § 139 Abs. 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör im Sinne des § 3 Nr. 9 MPG.

II. Sicherheit

Nachzuweisen ist:

Die unbedenkliche Verwendung des Produktes

- Aufgrund von § 139 Abs. 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) der Nachweis der Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör im Sinne des § 3 Nr. 9 MPG.

III. Besondere Qualitätsanforderungen

III.1. Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen

Nachzuweisen ist:

Die indikations-/einsatzbezogenen Eigenschaften des angemeldeten Produktes für die beanspruchte(n) Produktart/Indikation(en) im allgemeinen Lebensbereich/häuslichen Bereich des Versicherten durch:

- Herstellererklärungen und
- aussagekräftige Unterlagen

und



- Vorlage eines Produktmusters (nur bei Fixiersystemen für Personen, Produktart 50.45.02.5)

Die Herstellererklärungen und Unterlagen müssen auch folgende Parameter belegen:

- Die Grundfunktionen des Bettes dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Reinigungsfähigkeit mit haushaltsüblichen Mitteln und Methoden.
- Desinfizierbarkeit des Produktes mit handelsüblichen Haushaltsmitteln und Methoden.

50.45.02.0 Zusätzliche Anforderungen an Bettverlängerungen:

- Montagemöglichkeit im/am Bett
- Gepolsterte Auflagefläche, wenn nicht durch Matratze abgedeckt

50.45.02.1 Zusätzliche Anforderungen an Bettverkürzungen:

- Montagemöglichkeit im/am Bett
- Verschiedene Einstellmöglichkeiten
- Gepolsterte Fußfläche
- Am Bettgestell fixierbar

50.45.02.2 Zusätzliche Anforderungen an Bettgalgen:

- Höhenverstellbarer Griff, mit mindestens 75 Kg Belastbarkeit

50.45.02.3 Zusätzliche Anforderungen an Aufrichthilfen:

- Montagemöglichkeit am Bett
- Verschiedene Griffpositionen sowohl in der Entfernung zum Kopfende und/oder in der Höhe

50.45.02.3 Zusätzliche Anforderungen an Aufrichthilfen in Form von festen Griffen die an der Längsseite des Bettes angeordnet werden:

- stabile Befestigung durch Spanngurte oder Klemmschrauben an das Bettgestell oder den Einlegerahmen/Lattenrost.

50.45.02.5 Zusätzliche Anforderungen an Fixiersysteme für Personen:



- Befestigungsmöglichkeit am Bett
- Waschbarkeit
- Sofern das Produkt aus einem Baukastensystem oder verschiedenen Elementen besteht, sind alle zugelassenen Varianten/Kombinationen aufzuzeigen.
- Keine Möglichkeit der Verschlussöffnung durch den Fixierten, unabhängig vom Fixierumfang
- Keine Möglichkeit des Fixierten, sich selbst oder einzelne Gliedmaßen aus dem bestimmungsgemäß angelegten Fixiersystem für Personen zu befreien
- Festigkeitsgerechte Ausführung
- Fixierungsmöglichkeit in verschiedenen Einschränkungsstufen, ggf. durch weitere Fixierelemente (z.B. Baukastensystem)

50.45.02.6 Zusätzliche Anforderungen an Seitenpolster für Pflegebetten:

- Rutschsichere Positionierung am Bett
- Abdeckung des Kopf- und Fußteils und der Seitenteile
- Gepolsterte Ausführung
- Seitlicher Zugang zur im Bett liegenden Person muss möglich sein
- Möglichkeit des seitlichen Transfers, z.B. in einen Rollstuhl

III.2. Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Nutzungsdauer

Nachzuweisen ist:

- nicht besetzt

III.3. Qualitätsanforderungen hinsichtlich des Wiedereinsatzes

Nachzuweisen ist:

- nicht besetzt

IV. Medizinischer Nutzen



Nachzuweisen ist:

- nicht besetzt

V. Anforderungen an die Produktinformationen

Nachzuweisen ist:

- Technische Daten durch Auflistung derselben gemäß Abschnitt V des Antragsformulars.
- Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mit mindestens folgenden Angaben:
 - Anwendungshinweise
 - Zweckbestimmung des Produktes/Indikation
 - Zulässige Betriebsbedingungen/Einsatzorte
 - Bestehende Anwendungsrisiken und Kontraindikationen
 - Reinigungshinweise/Desinfektionshinweise
 - Wartungshinweise
 - Technische Daten/Parameter
 - Zusammenbau- und Montageanweisung
 - Freigaben hinsichtlich der Kombination mit anderen Produkten

50.45.02.5 Zusätzliche Angaben bei Fixiersystemen für Personen:

- Angabe der zulässigen Anwendungen/Kombinationen
- Angabe des erforderlichen Mindestfixierumfangs
- Typenschild und/oder Produktkennzeichnung auf der Verpackung
- Angabe der max. zul. Belastung auf dem Produkt (nur bei körperlastaufnehmenden Produkten)

VI. Sonstige Anforderungen

Nachzuweisen ist:

- nicht besetzt



VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen

Die folgenden Anforderungen beziehen sich auf alle Leistungserbringer nach § 78 SGB XI. Es handelt sich um Mindestanforderungen. In den Verträgen nach § 78 SGB XI können weitergehende Anforderungen geregelt werden.

VII.1. Beratung und Auswahl des Produkte

- Beratung des Versicherten über die Versorgungsmöglichkeiten, durch regelmäßig geschulte Fachkräfte. Auf Wunsch des Versicherten oder wenn erforderlich auch am Wohnort. Dies gilt stets auch für Angehörige bzw. Beteiligte.
- Auswahl des Pflegehilfsmittels auf Grund der räumlichen Gegebenheiten.
- Aufklärung des Versicherten über seine Ansprüche hinsichtlich aufzahlungsfreier Versorgung.
- Zeigen und erläutern unterschiedlicher Pflegehilfsmittel, sofern keine Einzelproduktverordnung vorliegt.
- Angebot einer Auswahl aufzahlungsfreier Pflegehilfsmittel unter Berücksichtigung der individuellen Wohnsituation.
- Dokumentation des Beratungsgesprächs einschließlich der aufzahlungsfreien Versorgungsvorschläge. Dokumentation und Begründung bei einer Versorgung mit Aufzahlung.
- Bei einer persönlichen Beratung beim Leistungserbringer hat diese in einem akustisch und optisch abgegrenzten Bereich/Raum zu erfolgen.
- Die Handhabung des Pflegehilfsmittels ist auf Grund körperlicher Einschränkungen des Versicherten grundsätzlich möglich (siehe auch Einweisung des Versicherten).
- Abgabe ausschließlich eines Pflegehilfsmittels, das mind. den Anforderungen des Pflegehilfsmittelverzeichnis entspricht.

VII.2. Lieferung und Abgabe des Produktes

- Terminierte Lieferung des Pflegehilfsmittel frei Haus und Aufbau an einem geeigneten Ort incl. aller erforderlichen Zusatzteile sowie Zurüstung und Anpassung.
- Bei Lieferung Beachtung der Erhaltung der Produktqualität und auf Wunsch der Intimsphäre.



- Aushändigung einer allgemein verständlichen Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache.

VII.3. Einweisung des Versicherten

- Einweisung des Versicherten in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels. Die Einweisung bezieht sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Pflegehilfsmittels, des Zubehörs, die individuelle Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass der Versicherte und ggf. pflegende Angehörige und/oder das Pflegepersonal in den Stand versetzt wird, das betreffende Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu beherrschen.
- Der Leistungserbringer überzeugt sich davon, dass der Versicherte und ggf. pflegende Angehörige und/oder das Pflegepersonal das Pflegehilfsmittel sachgerecht anwenden kann.

VII.4. Service und Garantieforderungen

- Der Leistungserbringer stellt sicher, dass der Versicherte ein funktionsgerechtes, hygienisch und technisch einwandfreies Pflegehilfsmittel erhält.
- Die Wiederaufbereitung des Produktes erfolgt gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der Vorgaben des Herstellers.
- Versicherte sind auf die Verfahrensweise bei Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen hinzuweisen.
- Persönliche und/oder telefonische Erreichbarkeit von regelmäßig geschulten Fachkräften zumindest an Arbeitstagen während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachbetreuung oder Klärung etwaiger Komplikationen.
- Der Leistungserbringer gewährleistet die Erstbeschaffung, Nachbetreuung, Instandhaltung, und Wartung des Pflegehilfsmittels, unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen unter Vorgaben des Herstellers.

50.45.02.0 Bettverlängerungen

Beschreibung:

Bettverlängerungen sind am Bett montierbare Elemente, die die Liegefläche für



Pflegebedürftige vergrößern, deren Körpergröße die Nutzung einer üblichen Liegefläche nicht zulässt. Eine Montage ist meist nur an Pflegebetten möglich.

Diese Produkte sind vorrangig leihweise abzugeben.

Indikation:

Bei erfüllter Indikation zur Ausstattung mit einem Pflegebett. Bettverlängerungen kommen zum Einsatz bei nicht ausreichender Länge der Pflegebettstandardausführung aufgrund entsprechender Körpergröße (in der Regel über 1,90 m) des Pflegebedürftigen.

Versorgungsbereich gemäß § 126 SGB V: 19 A

50.45.02.1 *Bettverkürzungen*

Beschreibung:

Bettverkürzungen sind im/am Bett montierbare Auflagen, die die Liegefläche für Pflegebedürftige insgesamt oder partiell verkleinern, deren Körpergröße die Nutzung einer üblichen Liegefläche nicht zulässt.

Diese Produkte sind vorrangig leihweise abzugeben.

Indikation:

Bei erfüllter Indikation zur Ausstattung mit einem Pflegebett. Bettverkürzungen kommen zum Einsatz bei überwiegend bettlägerigen Pflegebedürftigen mit geringer Körpergröße, die im Standardpflegebett zum Fußende zu rutschen drohen. Bettverkürzungen führen zur Vermeidung von Fremdhilfebedarf, dienen der Lagekorrektur und entlasten somit den Pflegenden.

Versorgungsbereich gemäß § 126 SGB V: 19 A

50.45.02.2 *Bettgalgen*

Beschreibung:

Bettgalgen sind am Kopfende des Pflegebettes zu montierende Metallkonstruktionen. Es gibt auch freistehende Ausführungen, die von einem Pflegebett unabhängig sind.

Sie weisen einen höhenverstellbaren Griff auf und geben dem bettlägerigen Pflegebedürftigen die Möglichkeit, sich aus der Liegeposition in die Sitzposition aufzurichten.

Indikation:



Bettgalgen ermöglichen die Mithilfe des Pflegebedürftigen, bei nicht ausreichender spontaner Aufrichtfähigkeit bei Lagewechseln im Bett, damit ein selbständiges Anheben des Oberkörpers oder die Mithilfe beim fremdunterstützten Aufrichten möglich wird. Sie dienen dadurch der Entlastung des Pflegenden.

Versorgungsbereich gemäß § 126 SGB V: 19 A

50.45.02.3 *Aufrichthilfen*

Beschreibung:

Aufrichthilfen sind am Fußende des Bettes zu befestigende Mehrfachgriffkonstruktionen (sog. Strickleitern), die dem bettlägerigen Pflegebedürftigen die Möglichkeit geben, sich aus der Liegeposition aufzurichten.

Eine weitere Variante der Aufrichthilfen sind feste Griffe, die an der Längsseite des Pflegebettes positioniert werden. Ihre Befestigung erfolgt durch Spanngurte oder Klemmschrauben. Diese Produkte bieten ebenfalls verschiedene Greifpositionen und können zusätzliche Unterstützung beim Verlassen und Aufsuchen des Bettes bieten.

Indikation:

Aufrichthilfen kommen zum Einsatz bei nicht ausreichender spontaner Aufrichtfähigkeit des Pflegebedürftigen, wenn das Gleichgewicht in der Position zwischen Hochnehmen des Oberkörpers und Erreichen einer sicheren Sitzhaltung nicht gehalten werden kann. Der Pflegebedürftige muss aber noch mindestens einen Arm ausreichend belasten können, damit so ein selbständiges Aufsetzen oder die Mithilfe des Pflegebedürftigen bei fremdunterstütztem Aufrichten möglich wird. Durch die Unterstützung und Mithilfefähigkeit des Pflegebedürftigen beim Aufrichten wird der Pflegende entlastet.

Versorgungsbereich gemäß § 126 SGB V: 19 A

50.45.02.4 *Seitengitter*

Beschreibung:

Seitengitter sind am Bett montierbare, seitliche Begrenzungen der Liegefläche. Die am Pflegebett angebrachten Seitengitter sind versenkbar, abnehmbar oder abschwenkbar.

Indikation:

Seitengitter ggf. auch geteilte Seitengitter kommen zur Entlastung des



Pflegenden, bei drohender Sturzgefahr des Pflegebedürftigen aus dem Pflegebett, in Betracht.

Das Anbringen von Seitengittern kann eine freiheitsentziehende Maßnahme darstellen, die einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung bedarf.

Versorgungsbereich gemäß § 126 SGB V: 19 A

50.45.02.5 *Fixiersysteme für Personen*

Beschreibung:

Fixiersysteme für Personen dienen dazu, einen Pflegebedürftigen zu fixieren, ohne dass es ihm möglich ist, die Verschlüsse selbst zu öffnen. Hierfür können unterschiedliche Fixierelemente, wie Leibbandagen, Fuß- oder Handfesseln - auch in Kombination miteinander - eingesetzt werden.

Fixiersysteme für Personen besitzen ein hohes Gefährdungspotential; eine sachgerechte Anwendung muss sichergestellt sein.

Indikation:

Fixiersysteme für Personen kommen bei Unruhezuständen des Pflegebedürftigen zum Einsatz. Sie ermöglichen ein Fixieren des Pflegebedürftigen beispielsweise im Bett oder auf Sitzgelegenheiten in verschiedenen Positionen und Graden der Bewegungseinschränkung. Fixiersysteme können eine Eigengefährdung des Pflegebedürftigen oder eine Fremdgefährdung des Pflegenden vermeiden.

Fixiersysteme für Personen sind nur unter Beachtung der einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen, d.h. grundsätzlich zeitlich eng begrenzt ausnahmsweise, nach ärztlicher Verordnung und richterlicher Anordnung oder mit schriftlichem Einverständnis des zu Fixierenden einzusetzen. Der Einsatz erfordert eine ständige Aufsicht durch geschulte Personen.

Versorgungsbereich gemäß § 126 SGB V: 19 A

50.45.02.6 *Seitenpolster für Pflegebetten*

Beschreibung:

Seitenpolster für Pflegebetten sind eine zusätzliche Polsterung/Abdeckung der Seitengitter und/oder der Kopf- und Fußteile eines Pflegebettes. Sie bestehen aus aufblasbaren Luftkammern oder bezogenen Schaumstoffelementen. Sie werden am Pflegebett rutschsicher fixiert, um ihre Einsatzbereitschaft zu sichern. Für einen Patiententransfer oder einen Zugang zum im Bett Liegenden



kann die Polsterung entfernt oder geöffnet werden. Teilweise sind Öffnungen vorhanden, die das Durchführen von Katheterschläuchen etc. ermöglichen.

Indikation:

Pflegebedürftige, bei denen es aufgrund ihres Zustandes zu Verletzungen durch die Seitengitter (u.a. durch Schlagen auf die Seitengitter) kommen kann, z.B. bei motorischer Unruhe oder unkontrollierten Bewegungen mit kognitiven Einschränkungen bzw. geistigen Behinderungen

und

andere Interventionen (z.B. Ursachenabklärung zur Beseitigung der motorischen Unruhe, Einsatz von einfachen Polstern und Kissen) nicht zum Ziel geführt haben.

Versorgungsbereich gemäß § 126 SGB V: 19 A



50.45.03 *Bettzurichtungen zur Pflegeerleichterung*

Anforderungen gemäß § 139 SGB V

In dem Antragsformular der entsprechenden Produktgruppe ist die Art und Weise der Nachweisführung beschrieben und angegeben, welche Dokumentationen beizubringen sind.

I. Funktionstauglichkeit

Nachzuweisen ist:

Die Funktionstauglichkeit des Produktes

- Aufgrund von § 139 Abs. 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör im Sinne des § 3 Nr. 9 MPG.

II. Sicherheit

Nachzuweisen ist:

Die unbedenkliche Verwendung des Produktes

- Aufgrund von § 139 Abs. 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) der Nachweis der Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör im Sinne des § 3 Nr. 9 MPG.

III. Besondere Qualitätsanforderungen

III.1. Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen

Nachzuweisen ist:

Die indikations-/einsatzbezogenen Eigenschaften des angemeldeten Produktes für die beanspruchte(n) Produktart/Indikation(en) im allgemeinen Lebensbereich/häuslichen Bereich des Versicherten durch:

- Herstellererklärungen und
- aussagekräftige Unterlagen

Die Herstellererklärungen und Unterlagen müssen auch folgende Parameter



belegen:

- Reinigungsfähigkeit mit haushaltsüblichen Mitteln und Methoden.
- Desinfizierbarkeit des Produktes mit handelsüblichen Haushaltsmitteln und Methoden.

50.45.03.0/3/4 Anforderungen an Einlegerahmen mit Liegehöhenverstellung:

- Einbaumöglichkeit in handelsübliche Betten bzw. Bettrahmen
- Höhenverstellbereich der Liegefläche: = 400 mm bis = 800 mm (gemessen ohne Matratze)
- Rückenteil, Schenkelteil und Liegehöhe motorisch verstellbar
- Verstellung von Rückenteil und Schenkelteil unabhängig von einander
- Größe der Liegefläche mind. 1,90 m x 0,90 m
- Sofern eine Trendelenburglagerung möglich ist, muss diese über eine separate Sperrfunktion unabhängig von weiteren Sperrfunktionen deaktiviert werden können.

50.40.03.3 Zusätzliche Anforderungen an Einlegerahmen, verstellbar mit Bettheber und Sitz-/Schwenkfunktion:

- Sitz-/Schwenkfunktion mit motorischer Betätigung
- Generelle Sperrfunktion für motorische Verstellungen.

50.45.03.4 Zusätzliche Anforderungen an Einlegerahmen mit erhöhter Tragfähigkeit, verstellbar mit Bettheber:

- Sichere Arbeitslast (SWL) mind. 250 kg
- Größe der Liegefläche mind. 1,90 m x 1,00 m

III.2. Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Nutzungsdauer

Nachzuweisen ist:

Die Nutzungsdauer/Dauerbelastbarkeit des Produktes durch:

- Herstellererklärungen und
- aussagekräftige Unterlagen



Die Herstellererklärungen und Unterlagen müssen auch folgende Parameter belegen:

- Korrosionsgeschützte Materialien

III.3. Qualitätsanforderungen hinsichtlich des Wiedereinsatzes

Nachzuweisen ist:

- Das Produkt muss für einen Wiedereinsatz bei weiteren Versicherten geeignet sein.

Der Nachweis erfolgt durch:

- Herstellererklärungen und
- aussagekräftige Unterlagen

Die Herstellererklärungen und Unterlagen müssen auch folgende Parameter belegen:

- Unempfindlichkeit der behandelten Materialien gegenüber verwendeten Desinfektionsmitteln.

IV. Medizinischer Nutzen

Nachzuweisen ist:

- nicht besetzt

V. Anforderungen an die Produktinformationen

Nachzuweisen ist:

- Technische Daten durch Auflistung derselben gemäß Abschnitt V des Antragsformulars.
- Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mit mindestens folgenden Angaben:
 - Anwendungshinweise
 - Zweckbestimmung des Produktes/Indikation



- Zulässige Betriebsbedingungen/Einsatzorte
 - Bestehende Anwendungsrisiken und Kontraindikationen
 - Reinigungshinweise/Desinfektionshinweise
 - Wartungshinweise
 - Technische Daten/Parameter
 - Hinweise zum Wiedereinsatz bei weiteren Versicherten und zu den dabei erforderlichen Maßnahmen
 - Angabe der max. zul. Belastung
 - Zusammenbau- und Montageanweisung
 - Freigaben hinsichtlich der Kombination mit anderen Produkten
- Typenschild und/oder Produktkennzeichnung auf der Verpackung
- Angabe der max. zul. Belastung auf dem Produkt

VI. Sonstige Anforderungen

Nachzuweisen ist:

- nicht besetzt

VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen

Die folgenden Anforderungen beziehen sich auf alle Leistungserbringer nach § 78 SGB XI. Es handelt sich um Mindestanforderungen. In den Verträgen nach § 78 SGB XI können weitergehende Anforderungen geregelt werden.

VII.1. Beratung und Auswahl des Produkte

- Beratung des Versicherten über die Versorgungsmöglichkeiten, durch regelmäßig geschulte Fachkräfte. Auf Wunsch des Versicherten oder wenn erforderlich auch am Wohnort. Dies gilt stets auch für Angehörige bzw. Beteiligte.
- Auswahl des Pflegehilfsmittels auf Grund der räumlichen Gegebenheiten.
- Aufklärung des Versicherten über seine Ansprüche hinsichtlich aufzahlungsfreier Versorgungsleistungen.
- Zeigen und erläutern unterschiedlicher Pflegehilfsmittel, ohne Erprobung des Bettes oder der Bettzurichtung vor Ort, sofern keine Einzelproduktverordnung vorliegt.
- Angebot einer Auswahl aufzahlungsfreier Pflegehilfsmittel unter



Berücksichtigung der individuellen Wohnsituation.

- Dokumentation des Beratungsgesprächs einschließlich der aufzahlungsfreien Versorgungsvorschläge. Dokumentation und Begründung bei einer Versorgung mit Aufzahlung.
- Bei einer persönlichen Beratung beim Leistungserbringer hat diese in einem akustisch und optisch abgegrenzten Bereich/Raum zu erfolgen.
- Die Handhabung des Pflegehilfsmittels ist auf Grund körperlicher Einschränkungen des Versicherten grundsätzlich möglich (siehe auch Einweisung des Versicherten).
- Abgabe ausschließlich eines Pflegehilfsmittels, das mind. den Anforderungen des Pflegehilfsmittelverzeichnisses entspricht.

VII.2. Lieferung und Abgabe des Produktes

- Terminierte Lieferung des Pflegehilfsmittel frei Haus und Aufbau an einem geeigneten Ort incl. aller erforderlichen Zusatzteile sowie Zurüstung und Anpassung.
- Bei Lieferung Beachtung der Erhaltung der Produktqualität und auf Wunsch der Intimsphäre.
- Beim Aufstellen eines behindertengerechten Bettes/oder Einlagerahmens ist eine Sicht- und Funktionsprüfung sowie eine elektrische Prüfung, unter Beachtung der Herstellervorgaben, durch einen entsprechend geschulten Mitarbeiter erforderlich. Dabei sind die einschlägigen medizinproduktrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- Aushändigung einer allgemein verständlichen Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache.

VII.3. Einweisung des Versicherten

- Einweisung des Versicherten in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels. Die Einweisung bezieht sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Pflegehilfsmittels, des Zubehörs, die individuelle Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass der Versicherte und ggf. pflegende Angehörige und/oder das Pflegepersonal in den Stand versetzt wird, das betreffende Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu beherrschen.
- Der Leistungserbringer überzeugt sich davon, dass der Versicherte und ggf. pflegende Angehörige und/oder das Pflegepersonal das Pflegehilfsmittel sachgerecht anwenden kann.



VII.4. Service und Garantianforderungen

- Der Leistungserbringer stellt sicher, dass der Versicherte ein funktionsgerechtes, hygienisch und technisch einwandfreies Pflegehilfsmittel erhält.
- Die Wiederaufbereitung des Produktes erfolgt gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der Vorgaben des Herstellers.
- Versicherte sind auf die Verfahrensweise bei Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen hinzuweisen.
- Persönliche und/oder telefonische Erreichbarkeit von regelmäßig geschulten Fachkräften zumindest an Arbeitstagen während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachbetreuung oder Klärung etwaiger Komplikationen.
- Der Leistungserbringer gewährleistet die Erstbeschaffung, Nachbetreuung, Instandhaltung, und Wartung des Pflegehilfsmittels sowie die Durchführung aller relevanten regelmäßigen Prüfungen, unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen unter Vorgaben des Herstellers.
- Die Versorgung mit Ersatzteilen ist 10 Jahre nach Abkündigung des Produktes zu gewährleisten.

50.45.03.0 *Einlegerahmen*

Beschreibung:

Einlegerahmen sind Einsätze für das vorhandene Bett, die verschiedene Einstellmöglichkeiten von Kopf- und Fußteil sowie der Liegehöhe erlauben. Die Einstellungen werden motorisch betrieben.

Zur Ausstattung mit Matratzen siehe Definition und Indikationsbereiche dieser Produktgruppe.

Indikation:

Bei erfüllter Indikation zur Ausstattung mit einem Pflegebett.

Einlegerahmen kommen zum Einsatz, wenn eine manuelle Bettverstellbarkeit aufgrund fehlender Kraft und Mithilfefähigkeit des Pflegebedürftigen nicht mehr ausreichend ist.

Bei notwendiger Fremdbedienung, wenn der Pflegende wegen seiner eigenen nicht ausreichenden/reduzierten Kraft oder bereits vorliegender Erkrankung (en) des eigenen Bewegungsapparates die manuelle Verstellung nicht



ausreichend bewältigen kann.

Verstellbare Einlegerahmen kommen nur dann in Frage, wenn wegen der engen räumlichen Verhältnisse ein Pflegebett nicht eingesetzt werden kann, bzw. der Einlegerahmen die wirtschaftlichere Alternative darstellt.

Versorgungsbereich gemäß § 126 SGB V: 19 A

50.45.03.3 *Einlegerahmen mit Sitz-/Schwenkfunktion*

Beschreibung:

Einlegerahmen, verstellbar mit Bettheber und Sitz-/Schwenkfunktion sind Einsätze für das vorhandene Bett, die verschiedene voneinander unabhängige Einstellmöglichkeiten von Kopf- und Fußteil sowie der Liegehöhe erlauben-Die Verstellungen von Rücken- und Schenkellehne, der Liegehöhe und die Schwenkfunktion werden motorisch betätigt.

Zur Ausstattung mit Matratzen siehe Definition und Indikationsbereiche dieser Produktgruppe.

Indikation:

Eine Versorgung mit einem derartigen Produkt kann in Betracht kommen, wenn:

- die Indikationsstellung für einen Einlegerahmen gegeben ist und
- die Ausstattung mit einer Schwenk- sowie Sitzfunktion der Liegefläche aufgrund der häuslichen Pflegesituation erforderlich ist und
- andere Maßnahmen oder alternative Versorgungsmöglichkeiten ausscheiden und
- durch das Produkt ein Aufsuchen/Verlassen des Bettes durch den Pflegebedürftigen möglich ist und für die Pflegeperson hierdurch die Pflege erleichtert bzw. erst möglich wird.

Versorgungsbereich gemäß § 126 SGB V: 19 A

50.45.03.4 *Einlegerahmen mit erhöhter Tragfähigkeit*

Beschreibung:

Einlegerahmen mit erhöhter Tragfähigkeit, verstellbar mit Bettheber, entsprechen in ihrem Funktionsumfang den Einlegerahmen, verstellbar mit Bettheber. Rücken- und Schenkellehne der Liegefläche können unabhängig voneinander verstellt werden. Die Liegehöhe ist stufenlos verstellbar. Diese Verstellungen erfolgen motorisch. Einlegerahmen mit erhöhter Tragfähigkeit,



verstellbar mit Bettheber, sind für erheblich höhere Belastungen konstruiert. Einlegerahmen mit einer erhöhter Tragfähigkeit dieser Produktart weisen eine sichere Arbeitslast von mind. 250 kg auf und eine evtl. größere Liegefläche.

Indikation:

Bei erfüllter Indikation zur Ausstattung mit einem Pflegebett.

Verstellbare Einlegerahmen mit erhöhter Tragfähigkeit kommen nur dann in Frage, wenn wegen der engen räumlichen Verhältnisse ein Pflegebett nicht eingesetzt werden kann bzw. der Einlegerahmen die wirtschaftlichere Alternative darstellt und der Versicherte aufgrund seines hohen Körpergewichtes nicht mit einem "normalen" Einlegerahmen versorgt werden kann.

Des Weiteren kommen Einlegerahmen nur zum Einsatz, wenn eine manuelle Bettverstellbarkeit aufgrund fehlender Kraft und Mithilfefähigkeit des Versicherten nicht mehr ausreichend ist.

Versorgungsbereich gemäß § 126 SGB V: 19 A



50.45.04 *Spezielle Pflegebettische*

Anforderungen gemäß § 139 SGB V

In dem Antragsformular der entsprechenden Produktgruppe ist die Art und Weise der Nachweisführung beschrieben und angegeben, welche Dokumentationen beizubringen sind.

I. Funktionstauglichkeit

Nachzuweisen ist:

Die Funktionstauglichkeit des Produktes

- Aufgrund von § 139 Abs. 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör im Sinne des § 3 Nr. 9 MPG.

II. Sicherheit

Nachzuweisen ist:

Die unbedenkliche Verwendung des Produktes

- Aufgrund von § 139 Abs. 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) der Nachweis der Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör im Sinne des § 3 Nr. 9 MPG.

III. Besondere Qualitätsanforderungen

III.1. Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen

Nachzuweisen ist:

Die indikations-/einsatzbezogenen Eigenschaften des angemeldeten Produktes für die beanspruchte(n) Produktart/Indikation(en) im allgemeinen Lebensbereich/häuslichen Bereich des Versicherten durch:

- Herstellererklärungen und
- aussagekräftige Unterlagen



Die Herstellererklärungen müssen auch folgende Parameter belegen:

- Für bettlägerige Pflegebedürftige nutzbare Fläche zur Ablage und als Hilfe bei der Nahrungsaufnahme
- Höhenverstellbarkeit der Tischplatte mit mindestens 7 Kg Belastbarkeit, Nutzbarkeit auch über der Liegefläche des Bettes
- Neigungsverstellbarkeit der Tischplatte
- Rollen mit Feststellmöglichkeit
- Reinigungsfähige Oberflächen
- Positionierung des Pflegebettisches auf dem Boden unabhängig vom Bett
- Eigenständige Nutzungsmöglichkeit durch den Pflegebedürftigen
- Materialien unempfindlich gegen geprüfte und anerkannte Desinfektionsmittel

III.2 Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Nutzungsdauer

Nachzuweisen ist:

- nicht besetzt

III.3 Qualitätsanforderungen hinsichtlich des Wiedereinsatzes

Nachzuweisen ist:

- Das Produkt muss für den Wiedereinsatz geeignet sein.

IV. Medizinischer Nutzen

Nachzuweisen ist:

- nicht besetzt

V. Anforderungen an die Produktinformationen

Nachzuweisen ist:



- Technische Daten durch Auflistung derselben gemäß Abschnitt V des Antragsformulars.
- Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mit mindestens folgenden Angaben:
 - Anwendungshinweise
 - Zweckbestimmung des Produktes/Indikation
 - Zulässige Betriebsbedingungen/Einsatzorte
 - bestehende Anwendungsrisiken und Kontraindikationen
 - Reinigungshinweise/Desinfektionshinweise
 - Wartungshinweise
 - Technische Daten/Parameter
 - Hinweise zum Wiedereinsatz und zu den dabei erforderlichen Maßnahmen
 - Zusammenbau- und Montageanweisung
- Typenschild/Produktkennzeichnung auf der Verpackung
- Angabe der max. zul. Belastung auf dem Produkt

VI. Sonstige Anforderungen

Nachzuweisen ist:

- nicht besetzt

VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen

Die folgenden Anforderungen beziehen sich auf alle Leistungserbringer nach § 78 SGB XI. Es handelt sich um Mindestanforderungen. In den Verträgen nach § 78 SGB XI können weitergehende Anforderungen geregelt werden.

VII.1. Beratung und Auswahl des Produkte

- Beratung des Versicherten über die Versorgungsmöglichkeiten, durch regelmäßig geschulte Fachkräfte. Auf Wunsch des Versicherten oder wenn erforderlich auch am Wohnort. Dies gilt stets auch für Angehörige bzw. Beteiligte.
- Auswahl des Pflegehilfsmittels auf Grund der räumlichen Gegebenheiten.
- Aufklärung des Versicherten über seine Ansprüche hinsichtlich aufzahlungsfreier Versorgungsleistungen.



- Zeigen und erläutern unterschiedlicher Pflegehilfsmittel, ohne Erprobung vor Ort, sofern keine Einzelproduktverordnung vorliegt.
- Angebot einer Auswahl aufzahlungsfreier Pflegehilfsmittel unter Berücksichtigung der individuellen Wohnsituation.
- Dokumentation des Beratungsgesprächs einschließlich der aufzahlungsfreien Versorgungsvorschläge. Dokumentation und Begründung bei einer Versorgung mit Aufzahlung.
- Bei einer persönlichen Beratung beim Leistungserbringer hat diese in einem akustisch und optisch abgegrenzten Bereich/Raum zu erfolgen.
- Die Handhabung des Pflegehilfsmittels ist auf Grund körperlicher Einschränkungen des Versicherten grundsätzlich möglich (siehe auch Einweisung des Versicherten).
- Abgabe ausschließlich eines Pflegehilfsmittels, das mind. den Anforderungen des Pflegehilfsmittelverzeichnisses entspricht.

VII.2. Lieferung und Abgabe des Produktes

- Terminierte Lieferung des Pflegehilfsmittel frei Haus und Aufbau an einem geeigneten Ort incl. aller erforderlichen Zusatzteile sowie Zurüstung und Anpassung.
- Bei Lieferung Beachtung der Erhaltung der Produktqualität und auf Wunsch der Intimsphäre.
- Aushändigung einer allgemein verständlichen Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache.

VII.3. Einweisung des Versicherten

- Einweisung des Versicherten in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels. Die Einweisung bezieht sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Pflegehilfsmittels, des Zubehörs, die individuelle Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass der Versicherte und ggf. pflegende Angehörige und/oder das Pflegepersonal in den Stand versetzt wird, das betreffende Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu beherrschen.
- Der Leistungserbringer überzeugt sich davon, dass der Versicherte und ggf. pflegende Angehörige und/oder das Pflegepersonal das Pflegehilfsmittel sachgerecht anwenden kann.

VII.4. Service und Garantieforderungen



- Der Leistungserbringer stellt sicher, dass der Versicherte ein funktionsgerechtes, hygienisch und technisch einwandfreies Pflegehilfsmittel erhält.
- Die Wiederaufbereitung des Produktes erfolgt gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der Vorgaben des Herstellers.
- Versicherte sind auf die Verfahrensweise bei Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen hinzuweisen.
- Persönliche und/oder telefonische Erreichbarkeit von regelmäßig geschulten Fachkräften zumindest an Arbeitstagen während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachbetreuung oder Klärung etwaiger Komplikationen.
- Der Leistungserbringer gewährleistet die Erstbeschaffung, Nachbetreuung, Instandhaltung, und Wartung des Pflegehilfsmittels, unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen unter Vorgaben des Herstellers.

50.45.04.0 *Pflegebettische*

Beschreibung:

Diese Bettische bestehen aus einem Gestell mit Rollen.
Das Fahrgestell läßt sich unter das Bett fahren. Eine winkelverstellbare Tischplatte ist am oberen Ende angebracht.

Sie sollen die Übernahme oder die Mithilfe bei Aktivitäten des täglichen Lebens wie Nahrungsaufnahme und Körperpflege vom Bett aus unterstützen.

Die Höhe des speziellen Pflegebettisches muß in Relation zur Betthöhe stehen.

Indikation:

Pflegebettische dienen zur Entlastung des Pflegenden bei einer Versorgung mit einem Pflegebett oder einem Einlegerahmen sowie überwiegender Bettlägerigkeit des Pflegebedürftigen; z.B. Unfähigkeit bei der eigenständigen Nahrungsaufnahme des Pflegebedürftigen außerhalb des Bettes.

Versorgungsbereich gemäß § 126 SGB V: 19 A

50.45.04.1 *Bett Nachtschränke mit verstellbarer Tischplatte*

Beschreibung:

Diese Nachtschränke bestehen aus einem fahrbaren Schrank mit einer



höhenverstellbaren, abklappbaren bzw. versenkbaren Tischplatte, die winkelverstellbar ist.

Der Schrank bietet durch mehrere Fächer und/oder Schubladen Aufbewahrungsmöglichkeiten für Pflegeutensilien.

Bettnachtschränke sollen die Übernahme oder die Mithilfe des Pflegebedürftigen bei Aktivitäten des täglichen Lebens wie Nahrungsaufnahme und Körperpflege vom Bett aus unterstützen und eine selbständige Nutzung der Bettpfanne (Stechbecken) etc. ermöglichen.

Die Höhe des Bettnachtschranks muß in Relation zur Betthöhe stehen.

Indikation:

Bettnachtschränke mit verstellbarer Tischplatte dienen zur Entlastung des Pflegenden bei einer Versorgung mit einem Pflegebett oder einem Einlegerahmen sowie überwiegender Bettlägerigkeit des Pflegebedürftigen; z. B. Unfähigkeit bei der eigenständigen Nahrungsaufnahme des Pflegebedürftigen außerhalb des Bettes.

Versorgungsbereich gemäß § 126 SGB V: 19 A



50.45.06 *Sitzhilfen zur Pflegeerleichterung*

Anforderungen gemäß § 139 SGB V

In dem Antragsformular der entsprechenden Produktgruppe ist die Art und Weise der Nachweisführung beschrieben und angegeben, welche Dokumentationen beizubringen sind.

I. Funktionstauglichkeit

Nachzuweisen ist:

Die Funktionstauglichkeit des Produktes

- Aufgrund von § 139 Abs. 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör im Sinne des § 3 Nr. 9 MPG.

II. Sicherheit

Nachzuweisen ist:

Die unbedenkliche Verwendung des Produktes

- Aufgrund von § 139 Abs. 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) der Nachweis der Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör im Sinne des § 3 Nr. 9 MPG.

III. Besondere Qualitätsanforderungen

III.1. Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen

Nachzuweisen ist:

Die indikations-/einsatzbezogenen Eigenschaften des angemeldeten Produktes für die beanspruchte(n) Produktart/Indikation(en) im allgemeinen Lebensbereich/häuslichen Bereich des Versicherten durch:

- Herstellererklärungen und
- aussagekräftige Unterlagen

und



- Anwendungstests, die den Einsatz und die Brauchbarkeit im Rahmen der Eigenanwendung durch den Versicherten unter Einbeziehung einer Pflegeperson/Betreuungsperson belegen, durch Anwendungsbeobachtungen

Die Herstellererklärungen und Unterlagen müssen auch folgende Parameter belegen:

- Vollflächige, umlaufende Polsterung mit abgerundeten Übergängen an Sitz- und Rückenteil sowie den Armlehnen
- Abnehmbares, gepolstertes Fussteil zur unterstützenden Beinauflage
- Nach hinten abfallende Sitzfläche
- Verstellbarer Sitzwinkel min. 20° bis 30°
- Verstellbarer Rückenlehnenwinkel min. 30° bis 60°
- Sitzfläche und Rückenlehne in der Neigung verstellbar
- Schwenkrollen zur Fahrbarkeit des Sessels vorhanden
- Mind. zwei Schwenkrollen mit Feststellbremse
- Schiebestange oder Schiebegriff
- Anbringungsmöglichkeit eines Beckengurtes zur Sicherung des Patienten.
- Abwaschbarer oder abnehmbarer Bezug, waschbar bei mind. 30°C
- Mögliches Nutzergewicht mind. 150 kg

Die Anwendungstests müssen auch folgende Parameter belegen:

- Stabile, robuste Rahmenkonstruktion
- Energieabsorbierende Polsterung
- Erleichterung der Pflegesituation im häuslichen Bereich
- Nachhaltige Positionierung der Extremitäten und des Rumpfes
- Unterstützung der Sitz- bzw. Lagerungsposition durch hochgeführte, gepolsterte Seitenteile
- Tiefliegende Sitz- bzw. Lagerungsposition um ein Umstürzen bei unwillkürlichen Bewegungen zu vermeiden



III.2. Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Nutzungsdauer

Nachzuweisen ist:

Die Nutzungsdauer/Dauerbelastbarkeit des Produktes durch:

- Herstellererklärungen und
- aussagekräftige Unterlagen

III.3. Qualitätsanforderungen hinsichtlich des Wiedereinsatzes

Nachzuweisen ist:

- nicht besetzt

IV. Medizinischer Nutzen

Nachzuweisen ist:

- nicht besetzt

V. Anforderungen an die Produktinformationen

Nachzuweisen ist:

- Technische Daten durch Auflistung derselben gemäß Abschnitt V des Antragsformulars.

- Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mit mindestens folgenden Angaben:

- Anwendungshinweise
- Zweckbestimmung des Produktes/Indikation
- Zulässige Betriebsbedingungen/Einsatzorte
- Bestehende Anwendungsrisiken und Kontraindikationen
- Reinigungshinweise/Desinfektionshinweise
- Wartungshinweise
- Technische Daten/Parameter
- Zusammenbau- und Montageanweisung

- Typenschild



- Angabe der max. zul. Belastung auf dem Produkt

VI. Sonstige Anforderungen

Nachzuweisen ist:

- nicht besetzt

VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen

Die folgenden Anforderungen beziehen sich auf alle Leistungserbringer nach § 78 SGB XI. Es handelt sich um Mindestanforderungen. In den Verträgen nach § 78 SGB XI können weitergehende Anforderungen geregelt werden.

VII.1. Beratung und Auswahl des Produkte

- Beratung des Versicherten über die Versorgungsmöglichkeiten, durch regelmäßig geschulte Fachkräfte. Auf Wunsch des Versicherten oder wenn erforderlich auch am Wohnort. Dies gilt stets auch für Angehörige bzw. Beteiligte.
- Auswahl des Pflegehilfsmittels auf Grund der räumlichen Gegebenheiten.
- Aufklärung des Versicherten über seine Ansprüche hinsichtlich aufzahlungsfreier Versorgung.
- Zeigen und erläutern unterschiedlicher Pflegehilfsmittel, sofern keine Einzelproduktverordnung vorliegt.
- Angebot einer Auswahl aufzahlungsfreier Pflegehilfsmittel unter Berücksichtigung der individuellen Wohnsituation.
- Dokumentation des Beratungsgesprächs einschließlich der aufzahlungsfreien Versorgungsvorschläge. Dokumentation und Begründung bei einer Versorgung mit Aufzahlung.
- Bei einer persönlichen Beratung beim Leistungserbringer hat diese in einem akustisch und optisch abgegrenzten Bereich/Raum zu erfolgen.
- Die Handhabung des Pflegehilfsmittels ist auf Grund körperlicher Einschränkungen des Versicherten grundsätzlich möglich (siehe auch Einweisung des Versicherten).



- Abgabe ausschließlich eines Pflegehilfsmittels, das mind. den Anforderungen des Pflegehilfsmittelverzeichnis entspricht.

VII.2. Lieferung und Abgabe des Produktes

- Terminierte Lieferung des Pflegehilfsmittels frei Haus und Aufbau an einem geeigneten Ort incl. aller erforderlichen Zusatzteile sowie Zurüstung und Anpassung.

- Bei Lieferung Beachtung der Erhaltung der Produktqualität und auf Wunsch der Intimsphäre.

- Aushändigung einer allgemein verständlichen Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache.

VII.3. Einweisung des Versicherten

- Einweisung des Versicherten in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels. Die Einweisung bezieht sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Pflegehilfsmittels, des Zubehörs, die individuelle Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass der Versicherte und ggf. pflegende Angehörige und/oder das Pflegepersonal in den Stand versetzt wird, das betreffende Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu beherrschen.

- Der Leistungserbringer überzeugt sich davon, dass der Versicherte und ggf. pflegende Angehörige und/oder das Pflegepersonal das Pflegehilfsmittel sachgerecht anwenden kann.

VII.4. Service und Garantieforderungen

- Der Leistungserbringer stellt sicher, dass der Versicherte ein funktionsgerechtes, hygienisch und technisch einwandfreies Pflegehilfsmittel erhält.

- Die Wiederaufbereitung des Produktes erfolgt gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der Vorgaben des Herstellers.

- Versicherte sind auf die Verfahrensweise bei Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen hinzuweisen.

- Persönliche und/oder telefonische Erreichbarkeit von regelmäßig geschulten Fachkräften zumindest an Arbeitstagen während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachbetreuung oder Klärung etwaiger Komplikationen.

- Der Leistungserbringer gewährleistet die Erstbeschaffung, Nachbetreuung, Instandhaltung, und Wartung des Pflegehilfsmittels, unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen unter Vorgaben des Herstellers.



50.45.06.1 Sitzhilfen bei Chorea Huntington

Beschreibung:

Sitzhilfen für Huntington-Patienten sind spezielle Sessel die bei Bewegungsunruhe und unwillkürlichen Bewegungen ein sicheres und gefahrloses Sitzen gewährleisten sowie die pflegerische Versorgung ermöglichen. Sie verfügen über eine stabile Metallrahmenkonstruktion mit vollflächiger, energieabsorbierender Polsterung und abgerundeten Übergängen an Sitz- und Rückenteil sowie den Armlehnen.

Durch die Beschaffenheit des Sessels werden krankheitsbedingte Bewegungen insbesondere des Rumpfes sowie der Extremitäten gemindert und gedämpft und somit einer Verletzungsgefahr des Patienten entgegengewirkt. Die nach hinten abfallende Sitzfläche in Kombination mit den hochgeführten Seitenteilen sowie dem abnehmbaren, gepolsterten Fußteil soll ein Herausrutschen bei Überbewegungen verhindern. Durch die tiefliegende Sitz- bzw. Lagerungsposition in der der Körper in einer Art Sitzmulde gebettet ist und das relativ hohe Gewicht des Sessels wird die Gefahr des Umstürzens bei Unruhezuständen und unwillkürlichen Bewegungen gemindert.

Sitz und Rückenlehne sind in der Neigung verstellbar, dies lässt auch die Überführung in eine Sitzposition zu, die auch Pflegetätigkeiten ermöglicht (z. B. das Anreichen der Nahrung). Die Neigungsverstellungen werden in der Regel durch Gasdruckfedern unterstützt. Zur Sicherheit des Patienten kann ein Beckengurt angebracht werden. Für den möglichen Positionswechsel sind bremsbare Schwenkrollen und ein Schiebegriff an der Sitzhilfe vorhanden.

Indikation:

Fortgeschrittene Stadien des Morbus Huntington mit ausgeprägten Bewegungsstörungen und dem Verlust der Fähigkeit, übliche Sitzmöbel zu nutzen.

Versorgungsbereich gemäß § 126 SGB V: 19 A



50.45.07 Rollstühle mit Sitzkantelung

Anforderungen gemäß § 139 SGB V

In dem Antragsformular der entsprechenden Produktgruppe ist die Art und Weise der Nachweisführung beschrieben und angegeben, welche Dokumentationen beizubringen sind.

I. Funktionstauglichkeit

Nachzuweisen ist:

Die Funktionstauglichkeit des Produktes

- Aufgrund von § 139 Abs. 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör im Sinne des § 3 Nr. 9 MPG.

II. Sicherheit

Nachzuweisen ist:

Die unbedenkliche Verwendung des Produktes

- Aufgrund von § 139 Abs. 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) der Nachweis der Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör im Sinne des § 3 Nr. 9 MPG.

III. Besondere Qualitätsanforderungen

III.1 Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen

Nachzuweisen ist:

Die indikations-/einbezogenen Eigenschaften des angemeldeten Produktes für die beanspruchte(n) Produktart/Indikation(en) im allgemeinen Lebensbereich/häuslichen Bereich des Versicherten durch:

- Herstellererklärungen und
- aussagekräftige Unterlagen



Die Herstellererklärungen und Unterlagen müssen auch folgende Parameter belegen:

Anforderungen an die Sitzeinheit:

- Seitenteile/Armlehnen für seitlichen Transfer abnehmbar oder wegklappbar
- Fester, gepolsterter, kantelbarer Sitz
- Gepolsterte, höhenverstellbare Armauflagen
- Sitzwinkel verstellbar um mind. 15 Grad ausgehend von der Horizontalen (0 Grad)
- Feste, gepolsterte, winkerverstellbare Rückenlehne
- Rückenlehnenwinkel mind. verstellbar von 90 Grad bis 120 Grad ausgehend von der Sitzfläche
- Sitzkantelung und Rückenlehnenwinkelverstellung müssen bei im Rollstuhl sitzendem Nutzer betätigt werden können
- Höhen- und tiefenverstellbare Kopfstütze

Anforderungen an die Fußstützen:

- Bis zur Waagerechten hochschwenkbare Fußstützen mit automatischem Beinlängenausgleich und Wadenpolster, auf Unterschenkelhöhe einstellbar, abnehmbar oder wegschwenkbar, Fußplatte(n) hochklappbar

Anforderungen an das Fahrwerk:

- Bremse zur Bedienung durch den Rollstuhlnutzer und/oder durch die Begleitperson
- Schwenkräder vorne

Sonstige Anforderungen:

- Schiebbestände oder Schiebegriffe
- Ankippbügel/-hilfe
- Reinigungsmöglichkeit mit haushaltsüblichen Mitteln

50.45.07.1 Zusätzliche Anforderungen für Rollstühle mit elektromotorischen Verstellungen:



- Bedienungsmöglichkeit der Sitzverstellungen durch Nutzer und Begleitperson
- Akkukontrollanzeige
- Elektromotorische Verstellung der Sitzkantelung

III.2 Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Nutzungsdauer

Nachzuweisen ist:

Die Nutzungsdauer/Dauerbelastbarkeit des Produktes durch:

- Prüfungen entsprechend der folgenden Normen/Normenabschnitte in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Fassung oder andere mind. gleichwertige Prüfungen

DIN EN 12183 TZ 7.3 (Statische Festigkeit, Stoß- und Dauerfestigkeit)

DIN EN 12183 TZ 7.5 (Dauerfestigkeit von mit Muskelkraft betätigten Feststellbremsen)

und

- Herstellererklärungen

Die Herstellererklärungen müssen auch folgende Parameter belegen:

- Korrosionsschutzte Ausführung

III.3 Qualitätsanforderungen hinsichtlich des Wiedereinsatzes

Nachzuweisen ist:

- Das Produkt muss für einen Wiedereinsatz geeignet sein.
- Sitz, Rückenlehne, Fußstützen und Armauflagen/Seitenteile müssen an unterschiedliche Körpergrößen anpassbar sein (z.B. durch ein Baukastensystem oder Verstellmöglichkeiten)
- Belastbarkeit mind. 100 kg bei Rollstühlen für Erwachsene
- Belastbarkeit mind. 50 kg bei Rollstühlen für Kinder
- Desinfektionsmöglichkeit mit haushaltsüblichen Mitteln



IV. Medizinischer Nutzen

Nachzuweisen ist:

- nicht besetzt

V. Anforderungen an die Produktinformationen

Nachzuweisen ist:

- Technische Daten durch Auflistung derselben gemäß Abschnitt V Antragsformulars.
- Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mit mindestens folgenden Angaben:
 - Anwendungshinweise
 - Zweckbestimmung des Produktes/Indikation
 - Zulässige Betriebsbedingungen/Einsatzorte
 - bestehende Anwendungsrisiken und Kontraindikationen
 - Reinigungshinweise
 - Wartungshinweise
 - Technische Daten/Parameter
 - Hinweise zum Wiedereinsatz bei weiteren Versicherten und zu den dabei erforderlichen Maßnahmen
 - Zusammenbau- und Montageanleitung
- Typenschild und/oder Produktkennzeichnung auf der Verpackung
- Angabe der max. zul. Belastung auf dem Produkt

VI. Sonstige Anforderungen

Nachzuweisen ist:

- Akkuladegerät im Lieferumfang enthalten

VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen



Die folgenden Anforderungen beziehen sich auf alle Leistungserbringer nach § 78 SGB XI. Es handelt sich um Mindestanforderungen. In den Verträgen nach § 78 SGB XI können weitergehende Anforderungen geregelt werden.

VII.1. Beratung und Auswahl des Produkte

- Beratung des Versicherten über die Versorgungsmöglichkeiten, durch regelmäßig geschulte Fachkräfte. Auf Wunsch des Versicherten oder wenn erforderlich auch am Wohnort. Dies gilt stets auch für Angehörige bzw. Beteiligte.
- Auswahl des Pflegehilfsmittels auf Grund der räumlichen Gegebenheiten.
- Aufklärung des Versicherten über seine Ansprüche hinsichtlich aufzahlungsfreier Versorgung.
- Zeigen und erläutern unterschiedlicher Pflegehilfsmittel, sofern keine Einzelproduktverordnung vorliegt.
- Angebot einer Auswahl aufzahlungsfreier Pflegehilfsmittel unter Berücksichtigung der individuellen Wohnsituation.
- Dokumentation des Beratungsgesprächs einschließlich der aufzahlungsfreien Versorgungsvorschläge. Dokumentation und Begründung bei einer Versorgung mit Aufzahlung.
- Bei einer persönlichen Beratung beim Leistungserbringer hat diese in einem akustisch und optisch abgegrenzten Bereich/Raum zu erfolgen.
- Die Handhabung des Pflegehilfsmittels ist auf Grund körperlicher Einschränkungen des Versicherten grundsätzlich möglich (siehe auch Einweisung des Versicherten).
- Abgabe ausschließlich eines Pflegehilfsmittels, das mind. den Anforderungen des Pflegehilfsmittelverzeichnis entspricht.

VII.2. Lieferung und Abgabe des Produktes

- Terminierte Lieferung des Pflegehilfsmittel frei Haus und Aufbau an einem geeigneten Ort incl. aller erforderlichen Zusatzteile sowie Zurüstung und Anpassung.
- Aushändigung einer allgemein verständlichen Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache.

VII.3. Einweisung des Versicherten

- Einweisung des Versicherten in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels. Die



Einweisung bezieht sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Pflegehilfsmittels, des Zubehörs, die individuelle Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass der Versicherte und ggf. pflegende Angehörige und/oder das Pflegepersonal in den Stand versetzt wird, das betreffende Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu beherrschen.

- Der Leistungserbringer überzeugt sich davon, dass der Versicherte und ggf. pflegende Angehörige und/oder das Pflegepersonal das Pflegehilfsmittel sachgerecht anwenden kann.

VII.4. Service und Garantieforderungen

- Der Leistungserbringer stellt sicher, dass der Versicherte ein funktionsgerechtes, hygienisch und technisch einwandfreies Pflegehilfsmittel erhält.

- Die Wiederaufbereitung des Produktes erfolgt gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der Vorgaben des Herstellers.

- Versicherte sind auf die Verfahrensweise bei Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen hinzuweisen.

- Persönliche und/oder telefonische Erreichbarkeit von regelmäßig geschulten Fachkräften zumindest an Arbeitstagen während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachbetreuung oder Klärung etwaiger Komplikationen.

- Der Leistungserbringer gewährleistet die Erstbeschaffung, Nachbetreuung, Instandhaltung, und Wartung des Hilfsmittels sowie die Durchführung aller relevanten regelmäßigen Prüfungen, unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen unter Vorgaben des Herstellers.

50.45.07.0 *Schieberollstühle mit Sitzkantelung und manueller Sitzverstellung*

Beschreibung:

Schieberollstühle mit Sitzkantelung und manueller Sitzverstellung finden ihre Anwendung in Innenräumen. Sie sind mit kleinen Schwenkrollen vorne und etwas größeren Laufrädern hinten ausgestattet. Ihre Sitzeinheit besteht aus einem festen, gepolsterten Sitz und einer festen, gepolsterten Rückenlehne. Sitz und Rückenlehne sind in der Neigung verstellbar. Teilweise ist die Verstellung dieser Baugruppen miteinander gekoppelt. Die Neigungsverstellungen werden in der Regel durch Gasdruckfedern unterstützt. Die Sitzkantelung (Winkelverstellung der gesamten Sitzeinheit) erfolgt manuell und kann in der Regel nicht vom Nutzer eigenständig bedient werden. Eine verstellbare Kopfstütze bietet dem Rollstuhlnutzer zusätzliche Unterstützung.



Höhenverstellbare, gepolsterte Armauflagen erhöhen zusätzlich die Sitzstabilität dieser für einen langen Aufenthalt konzipierten Rollstühle und können zusammen mit einem evtl. vorhandenen Seitenteil abgenommen oder weggeklappt werden. Sie sind mit einer Sicherungseinrichtung gegen ungewollte Betätigung geschützt. Die Fußstützen mit Wadenpolster sind abnehmbar oder wegschwenkbar sowie hochschwenkbar. Ein Beinlängenausgleich sorgt für eine einfache Handhabung der Fußstütze, da er häufiges Anpassen der Fußstützen an die Unterschenkelänge, bei Lageänderungen des Beines vermeidet. Aufgrund der konstruktiven Ausführung und ihres gegenüber Standardrollstühlen erheblich höheren Eigengewichtes dienen Schieberollstühle mit Sitzkantelung nur dem Aufenthalt bzw. der Lagerung und nicht der eigenständigen Mobilität des Pflegebedürftigen.

Indikation:

Eine Versorgung mit einem Schieberollstuhl mit Sitzkantelung und manueller Sitzverstellung ist dann angezeigt, wenn dem Pflegebedürftigen aufgrund der körperlichen Verfassung ein langanhaltendes aufrechtes Sitzen in einem herkömmlichen Rollstuhl nicht möglich ist und der Pflegebedürftige sich über weite Zeitabschnitte im Rollstuhl aufhält. Das Produkt dient der Erleichterung pflegerischer Maßnahmen und zur Entlastung und Unterstützung der Pflegeperson.

Versorgungsbereich gemäß § 126 SGB V: 19 A

50.45.07.1 *Schieberollstühle mit Sitzkantelung und motorischer Sitzverstellung*

Beschreibung:

Schieberollstühle mit Sitzkantelung und motorischer Sitzverstellung finden ihre Anwendung in Innenräumen. Sie sind mit kleinen Schwenkrollen vorne und etwas größeren Laufrädern hinten ausgestattet. Ihre Sitzeinheit besteht aus einem festen, gepolsterten Sitz und einer festen, gepolsterten Rückenlehne. Sitz und Rückenlehne sind in der Neigung verstellbar. Die Sitzkantelung (Winkelverstellung der gesamten Sitzeinheit) erfolgt elektromotorisch und kann vom Nutzer eigenständig bedient werden. Eine verstellbare Kopfstütze bietet dem Rollstuhlnutzer zusätzliche Unterstützung. Höhenverstellbare, gepolsterte Armauflagen erhöhen zusätzlich die Sitzstabilität dieser für einen langen Aufenthalt konzipierten Rollstühle und können zusammen mit einem evtl. vorhandenen Seitenteil abgenommen oder weggeklappt werden. Sie sind mit einer Sicherungseinrichtung gegen ungewollte Betätigung geschützt. Die hochschwenkbaren Fußstützen mit Wadenpolster sind abnehmbar oder wegschwenkbar. Ein Beinlängenausgleich sorgt für eine einfache Handhabung der Fußstütze, da er häufiges Anpassen der Fußstützen an die Unterschenkelänge bei Lageänderungen des Beines vermeidet. Aufgrund der konstruktiven Ausführung und ihres gegenüber Standardrollstühlen erheblich höheren Eigengewichtes dienen



Schieberollstühle mit Sitzkantelung nur dem Aufenthalt bzw. der Lagerung und nicht der eigenständigen Mobilität des Pflegebedürftigen.

Indikation:

Eine Versorgung mit einem Schieberollstuhl mit Sitzkantelung und motorischer Sitzverstellung ist dann angezeigt, wenn dem Pflegebedürftigen aufgrund der körperlichen Verfassung ein langanhaltendes aufrechtes Sitzen in einem herkömmlichen Rollstuhl nicht möglich ist und der Pflegebedürftige sich über weite Zeitabschnitte im Rollstuhl aufhält. Das Produkt dient der Erleichterung pflegerischer Maßnahmen und zur Entlastung und Unterstützung der Pflegeperson wenn eine elektromotorische Unterstützung für häufige Sitzpositionsveränderungen erforderlich ist.

Versorgungsbereich gemäß § 126 SGB V: 19 A

50.45.07.2 Greifreifenrollstühle mit Sitzkantelung und manueller Sitzverstellung

Beschreibung:

Greifreifenrollstühle mit Sitzkantelung und manueller Sitzverstellung finden ihre Anwendung in Innenräumen. Sie sind mit kleinen Schwenkrollen vorne und mit Greifreifen versehenen Antriebsrädern hinten ausgestattet. Aufgrund des relativ hohen Eigengewichtes erlauben sie dem Nutzer selbst nur kleinere Positionswechsel im Raum. Ihre Sitzeinheit besteht aus einem festen, gepolsterten Sitz und einer festen gepolsterten Rückenlehne. Sitz und Rückenlehne sind in der Neigung verstellbar. Teilweise ist die Verstellung dieser Baugruppen miteinander gekoppelt. Die Neigungsverstellungen werden in der Regel durch Gasdruckfedern unterstützt. Die Sitzkantelung (Winkelverstellung der gesamten Sitzeinheit) erfolgt manuell und kann in der Regel nicht vom Nutzer eigenständig bedient werden. Eine verstellbare Kopfstütze bietet dem Rollstuhlnutzer zusätzliche Unterstützung. Höhenverstellbare, gepolsterte Armauflagen erhöhen zusätzlich die Sitzstabilität dieser für einen langen Aufenthalt konzipierten Rollstühle und können zusammen mit einem evtl. vorhandenem Seitenteil abgenommen oder weggeklappt werden. Sie sind mit einer Sicherungseinrichtung gegen ungewollte Betätigung geschützt. Die Fußstützen mit Wadenpolster sind abnehmbar oder wegschwenkbar sowie hochschwenkbar. Ein Beinlängenausgleich sorgt für eine einfache Handhabung der Fußstütze, da er häufiges Anpassen der Fußstützen an die Unterschenkelänge bei Lageänderungen des Beines vermeidet. Aufgrund der konstruktiven Ausführung und ihres gegenüber Standardrollstühlen erheblich höheren Eigengewichtes dienen Greifreifenrollstühle mit Sitzkantelung nur dem Aufenthalt bzw. der Lagerung und nicht der eigenständigen Mobilität des Pflegebedürftigen.

Indikation:

Eine Versorgung mit einem Greifreifenrollstuhl mit Sitzkantelung und



manueller Sitzverstellung ist dann angezeigt, wenn dem Pflegebedürftigen aufgrund der körperlichen Verfassung ein langanhaltendes aufrechtes Sitzen in einem herkömmlichen Rollstuhl nicht möglich ist und der Pflegebedürftige sich über weite Zeitabschnitte im Rollstuhl aufhält. Das Produkt dient der Erleichterung pflegerischer Maßnahmen und zur Entlastung und Unterstützung der Pflegeperson. Kleinere Positionsänderungen des Rollstuhls im Raum können durch den Pflegebedürftigen mittels der Greifreifen selbst durchgeführt werden

Versorgungsbereich gemäß § 126 SGB V: 19 A



50.45.09 Lagekorrekturhilfen für Bettlaken

Anforderungen gemäß § 139 SGB V

In dem Antragsformular der entsprechenden Produktgruppe ist die Art und Weise der Nachweisführung beschrieben und angegeben, welche Dokumentationen beizubringen sind.

I. Funktionstauglichkeit

Nachzuweisen ist:

Die Funktionstauglichkeit des Produktes

- Aufgrund von § 139 Abs. 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör im Sinne des § 3 Nr. 9 MPG.

II. Sicherheit

Nachzuweisen ist:

Die unbedenkliche Verwendung des Produktes

- Aufgrund von § 139 Abs. 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) der Nachweis der Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör im Sinne des § 3 Nr. 9 MPG.

III. Besondere Qualitätsanforderungen

III.1. Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen

Nachzuweisen ist:

Die indikations-/einsatzbezogenen Eigenschaften des angemeldeten Produktes für die beanspruchte(n) Produktart/Indikation(en) im allgemeinen Lebensbereich/häuslichen Bereich des Versicherten durch:

- Herstellererklärungen und
- aussagekräftige Unterlagen

und



- Anwendungstests, die den Einsatz und die Brauchbarkeit im Rahmen der Eigenanwendung durch den Versicherten unter Einbeziehung einer Pflegeperson/Betreuungsperson belegen, durch Anwendungsbeobachtungen.

und

- indikations-/einsatzbezogene Prüfung zur Messung des Wasserdampfdurchgangswiderstandes $Ret(m^2Pa/W)$ unter Anwendung des Thermoregulationsmodell der menschlichen Haut gemäß DIN EN 31092:1994 bzw. ISO 11092:1993.

Die Herstellererklärungen und Unterlagen müssen auch folgende Parameter belegen:

- Die Grundfunktionen des Bettes dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Reinigungsfähigkeit mit haushaltsüblichen Mitteln und Methoden.
- Desinfizierbarkeit des Produktes mit handelsüblichen Haushaltsmitteln und Methoden.

Die Anwendungstests müssen auch folgende Parameter belegen:

- Unterstützung der Positionierung des Pflegebedürftigen in der pflegerisch erforderlichen Art und Weise nach den anerkannten Regeln der Pflege
- Vermeidung von Druckstellen durch z.B. Materialspitzen oder Faltenbildung

Die einsatz-/indikationsbezogenen Prüfungen müssen auch folgende Parameter belegen:

- Wasserdampfdurchgangswiderstand Ret kleiner $20 m^2Pa/W$ entsprechend der Klassifizierung „gut“ durch das Institut Hohenstein.

III.2. Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Nutzungsdauer

Nachzuweisen ist:

Die Nutzungsdauer/Dauerbelastbarkeit des Produktes durch:

- Herstellererklärungen und
- aussagekräftige Unterlagen

III.3. Qualitätsanforderungen hinsichtlich des Wiedereinsatzes



Nachzuweisen ist:

- Das Produkt muss für einen Wiedereinsatz bei weiteren Versicherten geeignet sein.

Der Nachweis erfolgt durch:

- Herstellererklärungen und
- aussagekräftige Unterlagen

Die Herstellererklärungen und/oder Unterlagen müssen auch folgende Parameter belegen:

- Unempfindlichkeit der behandelten Materialien gegenüber verwendeten Desinfektionsmitteln.

IV. Medizinischer Nutzen

Nachzuweisen ist:

- nicht besetzt

V. Anforderungen an die Produktinformationen

Nachzuweisen ist:

- Technische Daten durch Auflistung derselben gemäß Abschnitt V des Antragsformulars.
- Die ordnungsgemäße und sichere Handhabung durch Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mit mindestens folgenden Angaben:
 - Anwendungshinweise
 - Zweckbestimmung des Produktes/Indikation
 - Zulässige Betriebsbedingungen/Einsatzorte
 - bestehende Anwendungsrisiken und Kontraindikationen
 - Reinigungshinweise/Desinfektionshinweise
 - Wartungshinweise
 - Technische Daten/Parameter
 - Hinweise zum Wiedereinsatz bei weiteren Versicherten und zu den dabei erforderlichen Maßnahmen



- Zusammenbau- und Montageanweisung
- Typenschild und/oder Produktkennzeichnung auf der Verpackung
- Angabe der max. zul. Belastung auf dem Produkt

VI. Sonstige Anforderungen

Nachzuweisen ist:

- nicht besetzt

VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen

Die folgenden Anforderungen beziehen sich auf alle Leistungserbringer nach § 78 SGB XI. Es handelt sich um Mindestanforderungen. In den Verträgen nach § 78 SGB XI können weitergehende Anforderungen geregelt werden.

VII.1. Beratung und Auswahl des Produkte

- Beratung des Versicherten über die Versorgungsmöglichkeiten, durch regelmäßig geschulte Fachkräfte. Auf Wunsch des Versicherten oder wenn erforderlich auch am Wohnort. Dies gilt stets auch für Angehörige bzw. Beteiligte.
- Auswahl des Pflegehilfsmittels auf Grund der räumlichen Gegebenheiten.
- Aufklärung des Versicherten über seine Ansprüche hinsichtlich aufzahlungsfreier Versorgung.
- Zeigen und erläutern unterschiedlicher Pflegehilfsmittel, sofern keine Einzelproduktverordnung vorliegt.
- Angebot einer Auswahl aufzahlungsfreier Pflegehilfsmittel unter Berücksichtigung der individuellen Wohnsituation.
- Dokumentation des Beratungsgesprächs einschließlich der aufzahlungsfreien Versorgungsvorschläge. Dokumentation und Begründung bei einer Versorgung mit Aufzahlung.
- Bei einer persönlichen Beratung beim Leistungserbringer hat diese in einem akustisch und optisch abgegrenzten Bereich/Raum zu erfolgen.
- Die Handhabung des Pflegehilfsmittels ist auf Grund körperlicher



Einschränkungen des Versicherten grundsätzlich möglich (siehe auch Einweisung des Versicherten).

- Abgabe ausschließlich eines Pflegehilfsmittels, das mind. den Anforderungen des Pflegehilfsmittelverzeichnisses entspricht.

VII.2. Lieferung und Abgabe des Produktes

- Terminierte Lieferung des Pflegehilfsmittels frei Haus und Aufbau an einem geeigneten Ort incl. aller erforderlichen Zusatzteile sowie Zurüstung und Anpassung.

- Aushändigung einer allgemein verständlichen Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache.

VII.3. Einweisung des Versicherten

- Einweisung des Versicherten in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels. Die Einweisung bezieht sich auf die vom Hersteller vorgegebene fachgerechte Nutzung des Pflegehilfsmittels, des Zubehörs, die individuelle Zurüstungen sowie die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass der Versicherte und ggf. pflegende Angehörige und/oder das Pflegepersonal in den Stand versetzt wird, das betreffende Pflegehilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher zu bedienen und zu beherrschen.

- Der Leistungserbringer überzeugt sich davon, dass der Versicherte und ggf. pflegende Angehörige und/oder das Pflegepersonal das Pflegehilfsmittel sachgerecht anwenden kann.

VII.4. Service und Garantieforderungen

- Der Leistungserbringer stellt sicher, dass der Versicherte ein funktionsgerechtes, hygienisch und technisch einwandfreies Pflegehilfsmittel erhält.

- Die Wiederaufbereitung des Produktes erfolgt gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der Vorgaben des Herstellers.

- Versicherte sind auf die Verfahrensweise bei Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen hinzuweisen.

- Persönliche und/oder telefonische Erreichbarkeit von regelmäßig geschulten Fachkräften zumindest an Arbeitstagen während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachbetreuung oder Klärung etwaiger Komplikationen.

- Der Leistungserbringer gewährleistet die Erstbeschaffung, Nachbetreuung, Instandhaltung, und Wartung des Hilfsmittels sowie die Durchführung aller relevanten regelmäßigen Prüfungen, unter Beachtung der einschlägigen



Bestimmungen unter Vorgaben des Herstellers.

50.45.09.0 *Elektromotorische Lakenaufzugsvorrichtungen*

Beschreibung:

Elektromotorische Lakenaufzugsvorrichtungen ermöglichen, die Liegeposition eines in einem Pflegebett liegenden Pflegebedürftigen ohne großen Kraftaufwand zu korrigieren. Zur Lagekorrektur wird das Laken mittels eines Aufrollmechanismus in die gewünschte Richtung gezogen. Die Positionierungsmöglichkeit des Pflegebedürftigen ist auf das Pflegebett begrenzt.

Indikation:

Derartige Produkte können dann zum Einsatz kommen, wenn der Pflegebedürftige z.B. aufgrund einer erforderlichen Hochlagerung des Kopfes und Oberkörpers zum Fußende des Bettes rutscht und es ihm aufgrund fehlender Kraft und Mithilfefähigkeit nicht mehr möglich ist, bei einer Lagekorrektur mitzuwirken oder die Lagekorrektur durch die Pflegekraft nicht adäquat durchgeführt werden kann.

und

die Vermeidung des "Runterrutschens" nicht durch andere Maßnahmen (z.B. Bettverkürzungen, Einsatz von Lagerungshilfen, Einsatz einer 5-fach verstellbaren Liegefläche) erreicht werden kann.

Im Hinblick auf den Grundsatz der aktivierenden Pflege bedarf der Einsatz derartiger Produkte besonderer Prüfung. Der Einsatz derartiger Produkte ersetzt nicht die Dekubitusprophylaxe mit Umlagerung des Pflegebedürftigen.

Versorgungsbereich gemäß § 126 SGB V: 19 A



50.99.99 Abrechnungspositionen

Anforderungen gemäß § 139 SGB V

In dem Antragsformular der entsprechenden Produktgruppe ist die Art und Weise der Nachweisführung beschrieben und angegeben, welche Dokumentationen beizubringen sind.

I. Funktionstauglichkeit

Nachzuweisen ist:

Die Funktionstauglichkeit des Produktes

- Aufgrund von § 139 Abs. 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör im Sinne des § 3 Nr. 9 MPG.
- Für Produkte, die nicht im Sinne des § 3 Nr. 1 des MPG als Medizinprodukte gelten, gilt der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung nach anderen Richtlinien ebenfalls grundsätzlich als erbracht.

II. Sicherheit

Nachzuweisen ist:

Die unbedenkliche Verwendung des Produktes

- Aufgrund von § 139 Abs. 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nr. 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) der Nachweis der Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht. Dies gilt auch für Zubehör im Sinne des § 3 Nr. 9 MPG.
- Für Produkte, die nicht im Sinne des § 3 Nr. 1 des MPG als Medizinprodukte gelten, gilt der Nachweis der Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung nach anderen Richtlinien ebenfalls grundsätzlich als erbracht.

III. Besondere Qualitätsanforderungen

III.1 Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen



III.2 Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Nutzungsdauer

III.3 Qualitätsanforderungen hinsichtlich des Wiedereinsatzes

IV. Medizinischer Nutzen

Nachzuweisen ist:

- nicht besetzt

V. Anforderungen an die Produktinformationen

VI. Sonstige Anforderungen

Nachzuweisen ist:

- nicht besetzt

50.99.99.0 *Abrechnungspositionen für Zubehör*

Beschreibung:

Unter dieser Abrechnungsposition kann Zubehör zu Pflegehilfsmitteln zur Erleichterung der Pflege abgerechnet werden. Ein detaillierter Kostenvoranschlag mit Aufstellung des erforderlichen Zubehörs und einer Begründung der Notwendigkeit für das Zubehör ist erforderlich. (Siehe auch Auflistung auf Einzelproduktebene)

Indikation:

nicht besetzt



50.99.99.1 *Nicht besetzt*

Beschreibung:
nicht besetzt

Indikation:
nicht besetzt

50.99.99.2 *Abrechnungspositionen für Zuschläge/Zusätze*

Beschreibung:
Für bestimmte Nutzer von Pflegehilfsmitteln zur Erleichterung der Pflege sind spezielle Anpassungen bzw. Sonderanfertigungen erforderlich, um eine Nutzung des Pflegehilfsmittels zu ermöglichen. Die erforderlichen Anpassungen bzw. Sonderanfertigungen dürfen die Sicherheit des Produktes nicht negativ beeinflussen.
(Siehe auch Auflistung auf Einzelproduktebene)

Indikation:
nicht besetzt

50.99.99.3 *Abrechnungspositionen für Reparaturen*

Beschreibung:
Unter dieser Abrechnungsposition können Reparaturen von Pflegehilfsmitteln zur Erleichterung der Pflege abgerechnet werden. Ein detaillierter Kostenvoranschlag mit Aufstellung der erforderlichen Ersatzteile und Arbeitszeiten ist erforderlich.
(Siehe auch Auflistung auf Einzelproduktebene)

Indikation:
nicht besetzt

50.99.99.4 *Abrechnungspositionen für Wartungen*

Beschreibung:
Für bestimmte Produkte sind regelmäßige Wartungsarbeiten erforderlich, um lebensgefährliche Betriebszustände auszuschließen und einen sicheren Betrieb



zu gewährleisten.
(Siehe auch Auflistung auf Einzelproduktebene)

Indikation:
nicht besetzt

50.99.99.5 *Nicht besetzt*

Beschreibung:
nicht besetzt

Indikation:
nicht besetzt

